

4. 7. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
abgeändert wird (29. Novelle zum
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971 und BGBl. Nr. 162/1972 wird in seinem Ersten Teil abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 Z. 15 hat zu lauten:

„15. Pensionsversicherung für das Notariat.“

2. Im § 3 Abs. 2 ist der Strichpunkt am Ende der lit. a durch einen Beistrich zu ersetzen. Folgender Ausdruck ist anzufügen:
„ferner Dienstnehmer, die der Besatzung eines die österreichische Flagge führenden Seeschiffes angehören;“

3. § 4 Abs. 1 Z. 5 hat zu lauten:

„5. Vorschüler (Vorschülerinnen) sowie Schüler (Schülerinnen) an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technischen Schulen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 sowie Hebammeneschülerinnen an einer inländischen Hebammenlehranstalt;“

4. a) § 5 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Die Kinder, Enkel, Wahlkinder, Stiefkinder und Schwiegerkinder eines selbständigen Landwirtes im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, wenn sie hauptberuflich in dessen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind und ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag dieses Betriebes bestreiten;“

b) § 5 Abs. 1 Z. 5 wird aufgehoben.

c) § 5 Abs. 1 Z. 7 hat zu lauten:

„7. Geistliche der Katholischen Kirche, die auf den Titel der Diözese geweiht sind, sowie geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche AB. in Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer geistlichen Verpflichtung ausüben, zum Beispiel des Religionsunterrichtes, ferner Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie, alle diese Personen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als ihrer Kirche bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt der Evangelischen Diakonie) stehen;“

d) § 5 Abs. 1 Z. 8 hat zu lauten:

„8. Notariatskandidaten im Sinne des Notarversicherungsgesetzes 1972, hinsichtlich einer Beschäftigung, welche die Pensionsversicherung für das Notariat begründet, sowie Rechtsanwaltsanwärter;“

e) Im § 5 Abs. 1 Z. 10 ist der Ausdruck „bei einer Gewerblichen Selbständigenkrankenkasse“ durch den Ausdruck „in der Gewerblichen Selbständigenkrankenkasse“ zu ersetzen.

f) Im § 5 Abs. 2 ist der Betrag von 50 S durch 60 S, der Betrag von 150 S durch 180 S und der Betrag von 650 S durch 780 S zu ersetzen.

b) § 466 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Der Dienstgeber ist unbeschadet der Vorschriften des § 51 Abs. 3 Z. 2 und des § 53 berechtigt, die Hälfte des Beitrages bei jeder Lohnzahlung vom Barlohn des kurzfristig beschäftigten Arbeiters abzuziehen.“

c) Im § 466 Abs. 4 und 5 ist der jeweils verwendete Ausdruck „Landwirtschaftskrankenkasse“ durch den Ausdruck „Gebietskrankenkasse“ zu ersetzen.

49. a) § 468 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend auch für die Gewährung der Anstaltspflege.“

b) Im § 468 Abs. 6 sind die Ausdrücke „Landwirtschaftskrankenkassen“ und „Landwirtschaftskrankenkasse“ durch die Ausdrücke „Gebietskrankenkassen“ und „Gebietskrankenkasse“ zu ersetzen.

50. a) Im § 471 Abs. 1 sind die Ausdrücke „Landwirtschaftskrankenkassen“ und „Landwirtschaftskrankenkasse“ durch die Ausdrücke „Gebietskrankenkassen“ und „Gebietskrankenkasse“ zu ersetzen.

b) Im § 471 Abs. 2 ist der Ausdruck „Landwirtschaftskrankenkassen“ durch den Ausdruck „Gebietskrankenkassen“ zu ersetzen.

51. Nach § 471 ist als Abschnitt Ia einzufügen:

„ABSCHNITT IA

Versicherung fallweise beschäftigter Personen

Umfang der Versicherung

§ 471 a. (1) Fallweise beschäftigte Personen sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes versichert (vollversichert), sofern nicht die Bestimmungen über die Versicherung der unständig beschäftigten Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Abschnitt I) anzuwenden sind.

(2) Die Versicherung der fallweise beschäftigten Personen wird, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt wird, in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach den sonstigen Vorschriften über diese Versicherungen durchgeführt.

Begriff der fallweise beschäftigten Personen

§ 471 b. Unter fallweise beschäftigten Personen sind Personen zu verstehen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden, wenn die Beschäfti-

gung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist.

Pflichtversicherung

§ 471 c. Die Pflichtversicherung tritt nur ein, wenn das dem Dienstnehmer im betreffenden Beitragszeitraum für einen Arbeitstag im Durchschnitt gebührende Entgelt den nach § 44 Abs. 6 lit. b jeweils geltenden Betrag übersteigt.

Meldungen

§ 471 d. Der Träger der Krankenversicherung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit den Dienstgebern eine Vereinbarung treffen, wonach die Frist für die An- und Abmeldung fallweise beschäftigter Personen hinsichtlich der innerhalb eines Kalendermonates liegenden Beschäftigungstage spätestens mit dem Ersten des nächstfolgenden Kalendermonates beginnt.

Beitragsgrundlage

§ 471 e. Bei fallweise beschäftigten Personen darf die allgemeine Beitragsgrundlage, die innerhalb eines Kalendermonates im Durchschnitt auf jeden Beschäftigungstag dieses Beitragszeitraumes entfällt, die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. § 46 Abs. 3 letzter Satz ist nicht anzuwenden.“

52. a) Im § 472 a Abs. 2 sind der erste und zweite Satz durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Als Beitrag sind ab 1. Jänner 1973 6⁵ v. H., ab 1. Jänner 1974 6⁷ v. H. der Beitragsgrundlage (Abs. 1) zu leisten.“

b) § 472 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) 2 v. H. der Einnahmen an Beiträgen (Abs. 2 erster Satz) im letzten vorangegangenen Geschäftsjahr bilden den Rahmen, in dem sich die Aufwendungen für die Durchführung der im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geregelten Gesundenuntersuchungen zu bewegen haben. Soweit 2 v. H. der Einnahmen die Aufwendungen für diesen Zweck und die Kosten hierfür übersteigen, sind sie einer gesonderten Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage darf nur für die Gesundenuntersuchungen sowie für die Errichtungs- und Bereitstellungskosten entsprechender Einrichtungen verwendet werden.“

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

53. Die §§ 494, 495 und 497 bis 499 b werden aufgehoben.

54. Im § 500 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“. Abs. 2 wird aufgehoben.

55. Im § 501 Abs. 1 letzter Satz ist der Ausdruck „§ 500 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 500“ zu ersetzen.

56. a) Im § 502 Abs. 1 sind die Ausdrücke „§ 500 Abs. 1“ und „(§ 500 Abs. 1)“ durch die Ausdrücke „§ 500“ und „(§ 500)“ zu ersetzen.

b) Im § 502 Abs. 1 sind der dritte und vierte Satz durch folgenden Satz zu ersetzen:
„Solche als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten sind beitragsfrei zu berücksichtigen.“

c) Im § 502 Abs. 2 bis 4 ist der Ausdruck „§ 500 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 500“ zu ersetzen.

d) Im § 502 Abs. 2 letzter Satz zweiter Halbsatz haben die Worte „und vierter“ zu entfallen.

57. Im § 503 Abs. 1 ist der Ausdruck „(§ 500 Abs. 1)“ durch den Ausdruck „§ 500“ zu ersetzen.

58. Im § 506 Abs. 3 erster und zweiter Satz ist der Ausdruck „§ 500 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 500“ zu ersetzen.

59. a) § 512 a Abs. 2. vorletzter und letzter Satz haben zu lauten:
„Zur Durchführung der Krankenversicherung sind sachlich zuständig:

1. die Gebietskrankenkassen soweit nicht der unter Z. 2 angeführte Versicherungsträger zuständig ist;
2. die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, wenn die Rente aus der Unfallversicherung durch diese Anstalt ausbezahlt wird.

Die örtliche Zuständigkeit der Gebietskrankenkassen richtet sich nach dem Wohnsitz des Rentempfängers.“

b) Im § 512 a Abs. 3 letzter Satz ist der Ausdruck „nach § 73 Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „nach § 73 Abs. 3“ zu ersetzen.

c) § 512 a Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (§ 7 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes) haben jede für den Bestand und das Ende der Krankenversicherung bedeutsame Änderung unverzüglich dem Krankenversicherungsträger bekanntzugeben.“

60. § 513 hat zu lauten:

„Erlöschen bisheriger Zusatzversicherungen in der Krankenversicherung

§ 513. Die nach den bisherigen Bestimmungen bestehenden Zusatzversicherungen von Pen-

nisten, soweit sie am 31. Dezember 1972 noch aufrecht sind, erlöschen mit Ablauf dieses Tages. Die zusätzlich versicherten Leistungen sind ohne Rücksicht auf den Eintritt des Leistungsfalles in der Höhe, die sich bei Eintritt des Leistungsfalles am 1. Jänner 1973 ergeben hätte, an die bisher Zusatzversicherten Personen auszuzahlen.“

61. Im § 521 ist die Zitierung „§ 76 Abs. 2“ durch die Zitierung „§ 76 a Abs. 2“ zu ersetzen.

62. a) Im § 522 Abs. 2 ist der Ausdruck „mit Ausnahme des Knappschaftssoles“ durch den Ausdruck „mit Ausnahme des Knappschaftssoles und der Knappschaftspension“ zu ersetzen.

b) § 522 Abs. 6 wird aufgehoben.

63. a) Im § 529 Abs. 1 sind die Worte „auf dessen Antrag“ durch die Worte „auf Antrag“ zu ersetzen.

b) Am Schluß des § 529 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen: „Zur Stellung des Antrages ist sowohl der Dienstgeber als auch der Dienstnehmer berechtigt.“

c) § 529 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Antrag auf Leistung eines Überweisungsbetrages nach Abs. 1 ist frühestens anlässlich des Eintrittes des Versorgungsfalles bzw. der Entziehung einer Leistung nach Abs. 7 oder nach Abs. 9 zu stellen.“

d) § 529 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Ist nach Abs. 1 ein Überweisungsbetrag zu leisten, so hat der leistungszuständige Versicherungsträger dem Versicherten

a) für jeden vor der Aufnahme in das Dienstverhältnis nach Abs. 1 liegenden Monat einer Beitragszeit der Pflichtversicherung, der nicht in der Pensionsversorgung angerechnet worden ist, 7 v. H. einer Bemessungsgrundlage von 1000 S, soweit aber eine Teilanrechnung stattgefunden hat, nur den im Überweisungsbetrag nicht berücksichtigten Teilbetrag,

b) die Beiträge zur Höherversicherung, soweit sie nicht nur als entrichtet gelten, aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c), und

c) die vor der Aufnahme in das Dienstverhältnis nach Abs. 1 entrichteten Beiträge zur Weiterversicherung, soweit die durch ihre Entrichtung erworbenen Beitragszeiten nicht nach Abs. 1 lit. b angerechnet worden sind, aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c),

zu erstatten. Abs. 3 letzter Satz und § 108 sind anzuwenden. Unabhängig davon, ob ein Über-

weisungsbetrag nach Abs. 1 zu leisten ist, sind auf Antrag des Versicherten sämtliche nach der Aufnahme in das Dienstverhältnis nach Abs. 1 entrichteten Beiträge zur Weiterversicherung jederzeit, sonst gleichzeitig mit der Leistung des Überweisungsbetrages — es sei denn, diese Beiträge wurden nach einer pensions(renten)versicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung entrichtet — aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) zu ersetzen.“

e) § 529 Abs. 6 zweiter Satz hat zu lauten: „§ 309 letzter Satz gilt entsprechend.“

64. § 531 hat zu lauten:

„Nachversicherung; Leistung von Überweisungsbeträgen für versicherungsfreie Dienstverhältnisse bei reichsdeutschen Dienststellen; Rückzahlung von Überweisungsbeträgen

§ 531. (1) Zeiten eines pensions(renten)versicherungsfreien Dienstverhältnisses, die nicht schon als Versicherungszeiten gelten und für die nach bisher in Geltung gestandenen Vorschriften eine Nachversicherung durchzuführen gewesen wäre, gelten als nachversichert.

(2) Für Zeiten eines pensions(renten)versicherungsfreien Dienstverhältnisses, für die nach § 311 Abs. 1 ein Überweisungsbetrag zu leisten gewesen wäre bzw. zu leisten ist, gilt, soweit für die Zeit der Besetzung der Republik Österreich in der Zeit vom 13. März 1938 bis 30. April 1945 reichsdeutsche Dienststellen (§ 1 des Behörden-OG, StGBI. Nr. 94/1945) als Dienstgeber in Betracht kommen, der Überweisungsbetrag als geleistet.

(3) Wenn aus Anlaß des Eintrittes in das pensions(renten)versicherungsfreie Dienstverhältnis, dessen Zeiten nachversichert worden sind oder nach Abs. 1 als nachversichert gelten, an den Dienstgeber oder an den Dienstnehmer ein Überweisungsbetrag geleistet wurde, so gilt dieser Überweisungsbetrag als an den zuständigen Versicherungsträger zurückgezahlt. Die der Berechnung des Überweisungsbetrages zugrunde gelegten Beitrags- und Ersatzzeiten sind für den Anfall und das Ausmaß der Leistungen aus der Pensionsversicherung sowie für die Berechnung eines Überweisungsbetrages oder einer Beitragsersatzung nach den §§ 308 und 529 dieses Bundesgesetzes, nach § 101 a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes oder nach § 99 a des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes so zu berücksichtigen, wie wenn seinerzeit der Überweisungsbetrag nicht geleistet worden wäre.“

65. Im § 532 Abs. 2 ist der Ausdruck „seit dem Beginn der ersten Versicherungszeit“ durch

den Ausdruck „seit dem Beginn des ersten Versicherungsmonates“ zu ersetzen.

66. Im § 542 ist der Ausdruck „§ 500 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 500“ zu ersetzen.

67. § 544 wird aufgehoben.

68. a) In der Anlage 1 hat die Z. 19 wie folgt zu lauten:

„19 Hauterkrankungen, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Erwerbsarbeit zwingen.“

b) Der Anlage 1 ist folgende Z. 40 anzufügen:

„40 Erkrankungen an Herstellung von Hartmetallstaub durch Hartmetallstaub

69. a) In der Anlage 9 hat die Einleitung zu lauten:

„Wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten sind folgende in knappschaftlichen Betrieben ständig verrichtete Arbeiten:“

b) In der Anlage 9 hat die Z. 3 zu lauten:

„3. die Tätigkeit aller in Tagbaubetrieben in Gebirgslagen mit dem Aufschluß oder der Gewinnung von Bergbauprodukten oder mit deren Förderung bis zu den Verlade-Verarbeitungspunkten oder mit dem Stürzen ausschließlich oder überwiegend befaßten Arbeiter; ferner die Arbeiten an Förderwegen sowie die Bedienung, Wartung und Instandsetzung der im Freien gelegenen maschinellen Gewinnungs- und Förderrichtungen. Die ausschließlich oder überwiegend in geschützten Räumen (festen Gebäuden) verrichteten Tätigkeiten bleiben hiebei außer Betracht;“

c) In der Anlage 9 hat die Z. 4 wie folgt zu lauten:

„4. die Tätigkeit aller ausschließlich oder überwiegend mit der Beaufsichtigung der in den Ziffern 1 bis 3 und 7 genannten Personen beauftragten technischen Aufsichtspersonen.“

d) In der Anlage 9 hat die Z. 6 zu lauten:

„6. in Grubenbetrieben die Tätigkeit der Anschläger über Tage bei Hauptförderschächten, Wetter- bzw. Lieferschächten mit täglicher Mannsfahrt;“

70. Anlage 10 hat zu lauten:

„Anlage 10

Liste der Arbeiten, die als Gewinnshauer-tätigkeit oder ihr gleichgestellte Tätigkeit anzusehen sind (§ 281 Abs. 3)

Für den Anspruch auf Bergmannstreuegeld kommen unter den angegebenen Voraussetzungen ausschließlich folgende Tätigkeiten in Be-

Erläuterungen

Mit der 29. Novelle soll zunächst einmal allen im Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgemerkten Änderungsvorschlägen, soweit sie aus sozial- und finanzpolitischer Sicht realisierbar scheinen, Rechnung getragen werden. Es sind dies Änderungen, durch die zum Teil lediglich Ungenauigkeiten, Zitierungsfehler und Redaktionsversehen als Folge der zahlreichen früheren Novellierungen korrigiert werden; zum Teil handelt es sich um Änderungen, die der Entlastung des Gesetzestextes dienen, zum Teil um Änderungen der Rechtslage, die sich auf Grund der Erfahrungen der Praxis als zweckmäßig erwiesen haben.

Der Entwurf erschöpft sich aber nicht bloß in einer Bereinigung des Gesetzeswortlautes; er enthält vielmehr auch zahlreiche — zum Teil sehr tiefgreifende — Änderungen hinsichtlich des geschützten Personenkreises, des Beitrags- und Leistungsrechtes sowie der Organisation.

Ohne damit eine Wertung der einzelnen Änderungen vorzunehmen, seien im folgenden die wesentlichen Neuerungen zusammengefaßt:

Einbeziehung der Dentisten in die Kranken- und Unfallversicherung, Öffnung der freiwilligen Krankenversicherung für Studenten, Einbeziehung der bei dritten Stellen beschäftigten Ordensangehörigen in die Vollversicherung;

Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen ab 1. Jänner 1974; Übergang aller Rechte und Verbindlichkeiten auf die Gebietskrankenkassen;

Auflösung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt ab 1. Jänner 1974; Übertragung der Aufgaben dieses Versicherungsträgers an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter bzw. an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt bzw. an die neu zu errichtende Sozialversicherungsanstalt der Bauern;

Maßnahmen auf Grund der Enquete über die soziale Krankenversicherung (Erhöhung und Dynamisierung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung, Erhöhung der Bei-

tragsätze um 0,2 Prozentpunkte, Nachziehung der Rezeptgebühr auf 6 S, Übernahme der Jugendlichenuntersuchungen als Pflichtleistung, Einführung von Gesundenuntersuchungen);

Angleichung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung der Angestellten an die Pensionsversicherung der Arbeiter (= Erhöhung um 0,5 Prozentpunkte);

Neuregelung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung;

Neuregelung der Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten (Erhöhung des Beitragssatzes von 975 v. H. zunächst auf 10 v. H. und ab 1. Jänner 1974 auf 10,5 v. H. des Pensionsaufwandes; einheitlicher Abzug von 3 v. H. der Pension unter Einschluß der Ausgleichszulage für Zwecke der Krankenversicherung);

Einbeziehung der Lebensgefährtin in den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Hinterbliebenen(rente)pension in der Unfallversicherung und Pensionsversicherung;

Einführung der vor dem 1. Jänner 1973 gelegenen Zeiten der Beschäftigung von Ordensangehörigen bei dritten Stellen als Ersatzzeiten der Pensionsversicherung;

Gewährung eines Zuschlages zur Alterspension bei unselbständiger Erwerbstätigkeit während des Bezuges der Alterspension;

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches;

Milderung und schließlich Aufhebung der Ruhebestimmungen für Witwenpensionen;

Neuregelung der Bestimmungen betreffend die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und das Ausscheiden aus einem solchen; Aufnahme einer ähnlichen Überweisungsbeitragsregelung beim Ausscheiden aus einem Orden;

Reform des Ausgleichszulagenrechtes;

Änderungen in der rechtlichen Gestaltung der Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den Vertragspartnern.

Ehe auf die Bestimmungen der 29. Novelle im einzelnen eingegangen wird, noch einige allgemeine Bemerkungen:

Die Änderungen im Bereich des Krankenversicherungsrechtes stützen sich weitgehend auf das Ergebnis der vom Bundesminister für soziale Verwaltung einberufenen „Enquete über die soziale Krankenversicherung“. Ziel dieser Enquete war die Erarbeitung von Grundlagen für die Erstellung eines mittelfristigen Finanzkonzeptes, wobei im Zusammenhang damit ein Überblick über die offenen Probleme des Leistungsrechtes, der Organisation und der Beziehungen zu den Ärzten, Krankenanstalten und sonstigen Vertragspartnern gewonnen werden sollte. Die 29. Novelle enthält nun ein solches mittelfristiges Finanzkonzept, das unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Enquete erstellt wurde und welches bewirkt, daß die Krankenversicherungsträger nach dem ASVG voraussichtlich bis einschließlich 1976 aktiv gebaren werden. Darüber hinaus werden den Kassen Mittel zur Verfügung gestellt, um der Empfehlung der Enquete folgend, stärker als bisher Gesundenuntersuchungen durchführen und Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten ergreifen zu können. Damit sollen systematische Bemühungen eingeleitet werden, die Struktur der Aufgaben der sozialen Krankenversicherung zu wandeln, indem den klassischen Aufgaben dieses Versicherungszweiges gleichwertig Maßnahmen der Prophylaxe zur Seite gestellt werden. Diese Empfehlung der Enquete kommt auch im § 116 (in der Fassung der Novelle) zum Ausdruck, wo an die Spitze der Aufgaben der Krankenversicherung die Vorsorge für die Verhütung und die Früherkennung von Krankheiten gestellt ist.

Die Erschließung der erforderlichen Mehreinnahmen (Erhöhung des Beitragsatzes um 0,2 Prozentpunkte) erst ab 1. Jänner 1974 hat seinen Grund darin, daß die zu ergreifenden Maßnahmen im Detail noch gründlich beraten und vorbereitet werden müssen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Andererseits sollen aber die Träger der Krankenversicherung so bald wie möglich wissen, mit welchen finanziellen Mitteln sie rechnen können und darnach ihre Planung einrichten.

Was die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlagen auf zwei Drittel der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung und die damit bewirkte Dynamisierung anlangt, wird hiezu gleichfalls auf die Enquete, und zwar auf die Vorschläge des Arbeitskreises „Finanzierung“ verwiesen. Daß die gegenwärtige Höchstbeitragsgrundlage nicht beibehalten werden kann, war Auffassung aller Enqueteteilnehmer. Eine einmalige Anhebung wäre nicht ausreichend gewesen, um die Geburtsabgänge auf längere

Zeit zu decken. Es schien daher geraten, die Höchstbeitragsgrundlagen in der Krankenversicherung wieder in jenes Verhältnis zur Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung zu bringen, das durch viele Jahre hindurch bereits bestanden hat, und sie in weiterer Folge der Anpassung zu unterwerfen.

Die Dynamisierung der Höchstbeitragsgrundlage wird in Hinkunft die Krankenkassen an der Lohnbewegung wenigstens innerhalb der für sie jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage teilhaben lassen und damit verhindern, daß Ausgaben und Einnahmen in Zukunft so weit auseinanderklaffen, wie das in der Vergangenheit vielfach der Fall gewesen ist.

Als weitere Finanzierungsmaßnahme sind die Bemühungen zu erwähnen, die Beitragseinnahmen aus den sogenannten Auftragsversicherungen zu erhöhen. Im besonderen ist hier die Verbesserung der Einnahmensituation im Bereiche der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 163/1972, zu erwähnen; außerdem ist beabsichtigt, mit Beginn des Jahres 1973 die Beiträge für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen in Anlehnung an die beitragsrechtlichen Maßnahmen des vorliegenden Entwurfes zu erhöhen; ein diesbezüglicher Verordnungsentwurf steht zur Zeit in Begutachtung. Auch die Beiträge des Bundes für die Angehörigen der Präsenzdienerschaften kostendeckend festgesetzt werden. Nicht zuletzt dient auch die etappenweise Erhöhung des Beitragsatzes in der Krankenversicherung der Pensionisten von 975 v. H. auf 105 v. H. einer Verbesserung der Einnahmensituation der Krankenversicherung nach dem ASVG. Im Zusammenhang mit dieser Erhöhung des Beitragsatzes steht auch eine Mehrbelastung der Pensionisten selbst, und zwar dadurch, daß von der Pension in Hinkunft 3 v. H. für Zwecke der Krankenversicherung einbehalten werden sollen und auch die Ausgleichszulage in die Berechnungsbasis einbezogen wird. Um die Pensionisten durch diese Erhöhung nicht allzu stark zu belasten, wird die Beitragserhöhung und auch die Einbeziehung der Ausgleichszulage in die Berechnungsbasis nur in Etappen erfolgen. Überdies wird mit 1. Jänner 1973 der Richtsatz für die Ausgleichszulage über die Anpassung hinaus erhöht werden, sodaß der Effekt der Anpassung kaum beeinträchtigt werden wird. Die in Aussicht genommene Regelung wird bewirken, daß sämtliche Bezahler einer Pension auf einer gesetzlichen Pensionsversicherung in gleicher Weise zur Finanzierung ihrer Krankenversicherung herangezogen werden.

Schließlich soll im Zusammenhang mit der Krankenversicherung noch auf die beabsichtigte Änderung in der Organisation hingewiesen wer-

den. Die soziale Krankenversicherung wird in Österreich gegenwärtig von 40 Versicherungsträgern durchgeführt. In einer Zeit, in der aus Gründen der Kostenersparnis, der besseren Serviceleistung, nicht zuletzt aber auch wegen des Mangels an Fachkräften jeder Betrieb zu einem permanenten Rationalisierungsprozeß gezwungen ist, muß die Aufteilung der Besorgung der Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung auf 40 Versicherungsträger geradezu als Luxus bezeichnet werden. Einen ersten Schritt in Richtung einer Konzentration bei Durchführung der sozialen Krankenversicherung hat der Gesetzgeber bereits getan, indem er mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1974 die gesamten Rechte und Verbindlichkeiten der acht Selbständigenkrankenkassen der neu zu errichtenden Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft übertragen hat, die neben der Durchführung der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen dann auch die Aufgaben der heutigen Gewerbekrankenkassen für ganz Österreich zu besorgen haben wird. Ein zweiter Schritt in dieser Richtung soll mit der Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen getan werden, deren Aufgaben am 1. Jänner 1974 die Gebietskrankenkassen übernehmen werden. Für die Auflösung der neuen Landwirtschaftskrankenkassen sprechen aber nicht nur Gründe der Rationalisierung. Auch die Riskenverteilung ist bei diesen Kassen so schlecht geworden, daß selbst die Sanierungsmaßnahmen der 29. Novelle diese Krankenversicherungsträger aus den roten Zahlen nicht herausgebracht hätten. Im Jahresdurchschnitt 1971 waren bei den Landwirtschaftskrankenkassen insgesamt 178.675 Personen versichert, davon aber lediglich 70.507 (39,46%) in der Versichertenkategorie I (Erwerbstätige). 99.643 Personen (55,77%) waren als Pensionisten bzw. Rentner versichert. Während der Anteil an Versicherten der Versichertenkategorie I von 1970 auf 1971 von 40,05% auf die erwähnten 39,46% gesunken ist, ist der Anteil an Versicherten der Versichertenkategorie IV (Pensionisten, Rentner) von 54,61% auf 55,77% gestiegen. Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, daß im Jahresdurchschnitt 1971 bei den Gebietskrankenkassen 66,67% aller Versicherten der Kategorie I und nur 28,28% der Versichertenkategorie IV zuzuzählen waren. Durch die Übernahme der Versicherten der Landwirtschaftskrankenkassen wird sich die Riskenverteilung bei den Gebietskrankenkassen zwar etwas verschlechtern, der Großteil der Gebietskrankenkassen wird diese Verschlechterung jedoch infolge der an sich günstigen Riskenverteilung finanziell ausgleichen können.

Durch diese beiden Schritte wird die Zahl der Krankenversicherungsträger um 16 vermindert werden; sodas ab dem 1. Jänner 1974 noch

neun Gebietskrankenkassen, zehn Betriebskrankenkassen, die Österreichische Bauernkrankenkasse (bzw. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern), die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues als Träger der Krankenversicherung tätig sein werden.

Als weiterer Schritt zur Konzentration muß die Eingliederung der Betriebskrankenkassen in die örtlich in Betracht kommenden Gebietskrankenkassen ins Auge gefaßt werden. Diese Maßnahme ist allerdings nicht so dringlich wie die Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen, weil die Betriebskrankenkassen eine gesunde Riskenverteilung aufweisen und auch finanziell gesichert sind. Ihr Bestand wirkt sich jedoch auf die Riskenverteilung der Gebietskrankenkassen ungünstig aus; insbesondere die Steiermärkische Gebietskrankenkasse hat nicht zuletzt deswegen immer wieder mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Fusionierung der Betriebskrankenkassen mit den in Betracht kommenden Gebietskrankenkassen soll zunächst dadurch vorbereitet werden, daß die Zusammenarbeit zwischen diesen Kassen intensiviert wird. Dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wird eine entsprechende Kompetenz eingeräumt (§ 31 Abs. 3 Z. 17 in der Fassung des Entwurfes).

Die gleichen Ursachen, die für die ungünstige Riskenverteilung bei den Landwirtschaftskrankenkassen ausschlaggebend sind, bewirken eine ähnlich ungünstige Riskenverteilung auch bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt. Diese Anstalt führt gegenwärtig die Pensionsversicherung der im land- und forstwirtschaftlichen Bereich tätigen Arbeiter sowie deren Unfallversicherung und die Unfallversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen und ihrer Familienangehörigen durch. Nach den (vorläufigen) Ergebnissen des Jahres 1971 standen knapp 52.000 versicherten Landarbeitern fast 92.000 ausgezahlte Leistungen gegenüber; einem Pensionsaufwand von 1440 Millionen Schilling stehen lediglich 410 Millionen Schilling an Einnahmen aus Beiträgen der Pflichtversicherten gegenüber. Da die Rechtslage, nach der die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeiter durchgeführt wird, die gleiche ist wie in der Pensionsversicherung der in Gewerbe und Industrie tätigen Arbeiter, drängt es sich angesichts der oben geschilderten Situation auf, die Durchführung der Pensionsversicherung der Landarbeiter der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter zu übertragen. Die gleichen Überlegungen, die für die

Zuweisung der Durchführung der Pensionsversicherung der Landarbeiter an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter sprechen, sprechen auch für die Zuweisung der Durchführung der Unfallversicherung dieser Personen an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt. Die Unfallversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen und ihrer Familienangehörigen soll einem neu zu errichtenden Versicherungsträger, nämlich der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, übertragen werden. Diese neue Sozialversicherungsanstalt soll auch Träger der bäuerlichen Pensionsversicherung und der bäuerlichen Krankenversicherung werden. Für den bäuerlichen Bereich wäre damit, was die Durchführung der Sozialversicherung anlangt — wenn man von der Unfallversicherung absieht — die gleiche Situation geschaffen wie für die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen. Die Vorteile dieser Konstruktion liegen auf der Hand; umfassende Beratungsmöglichkeit für die Versicherten, eine Anlaufstelle für alle Fragen der Sozialversicherung, Früherkennung von Erkrankungen oder Gebrauchen und entsprechende Betreuung, sei es durch die Krankenversicherung oder wenn notwendig, in den Sondereinrichtungen der Pensionsversicherung, Eröffnung eines optimalen Verwaltungsablaufes, stärkere Finanzkraft und rationellerer Maschineneinsatz. Die neuen, für das ganze Bundesgebiet eingerichteten Versicherungsträger wenden die Möglichkeit haben, Landes- und Außenstellen zu errichten. Dadurch wird sichergestellt, daß ungeachtet der Konzentration auch eine dem Versicherten ortsnahe Administration aufgebaut werden kann.

Finanzielle Maßnahmen werden auch im Bereich der Pensionsversicherung getroffen. Hier sollen die für die Jahre 1971 und 1972 in Geltung gestandenen beziehungsweise stehenden Bestimmungen über den Bundesbeitrag (Bundesgesetz, BGBl. Nr. 385/70, Art. III Abs. 2 bis 5), die sich bewährt haben, als Dauerregelung in das Gesetz aufgenommen werden. Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird auf die finanziellen Erläuterungen verwiesen. Eine gewisse Lockerung ist bezüglich der Verwendung der gebundenen Rücklage (§ 80 Abs. 2) in Aussicht genommen, zumal die derzeit für eine Verfügung über diese Gelder festgelegten Voraussetzungen kaum erfüllbar sind. In Hinblick soll eine Verfügung schon möglich sein, um eine „vorübergehende ungünstige Kassenlage“ zu beheben, wobei die Verfügung nach wie vor der Zustimmung der beiden Aufsichtsbehörden bedarf.

Als weitere finanzielle Maßnahme muß die für 1. Juli 1974 in Aussicht genommene Beitragssatzerhöhung in der Pensionsversicherung der

Angestellten gewertet werden. Um diesen Schritt zu verstehen muß auf die Rechtslage zurückgegriffen werden, die bis 1967 bestanden hat. Bis dahin war der Beitragsatz in der Pensionsversicherung der Angestellten um einen Prozentpunkt niedriger als der Beitragsatz in der Pensionsversicherung der Arbeiter. Im Zusammenhang mit der Schaffung des Pensionsanpassungsgesetzes sind Vertreter beider Regierungsparteien übereingekommen, den Beitragsatz in der Pensionsversicherung der Angestellten in Etappen an den Beitragsatz in der Pensionsversicherung der Arbeiter anzuleichen, weil keine sachlichen Gründe für die Differenzierung gegeben waren.

Die erste Etappe dieser Angleichung der Beitragsätze ist mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1967 wirksam geworden. Damals ist der Beitragsatz in der Pensionsversicherung der Arbeiter von 16 auf 16 5/8 v. H., der Beitragsatz in der Pensionsversicherung der Angestellten von 15 auf 16 Prozent erhöht worden. Mit 1. Juli 1974 soll nun gemäß den seinerzeit getroffenen Absprachen der Beitragsatz in der Pensionsversicherung der Angestellten auf 17 5/8 v. H. erhöht und damit mit dem Beitragsatz in der Pensionsversicherung der Arbeiter gleichgezogen werden.

Stärker noch als die finanziellen Probleme der Kranken- und Pensionsversicherung standen in letzter Zeit die Ruhestimmungen in der Pensionsversicherung im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses.

Häufig war dabei die geltende Rechtslage einer unsachlichen Kritik ausgesetzt, die offensichtlich den Zusammenhang der Ruhestimmungen mit dem in der Stichtagsregelung des § 253 zum Ausdruck kommenden Grundgedanken der Pensionsversicherung nicht erkannte. Nach § 253 Abs. 1, der die Alterspension in der Pensionsversicherung der Arbeiter regelt und dessen Inhalt nach § 270 auch für die Pensionsversicherung der Angestellten gilt, hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (§ 235), nämlich Wartezeit (§ 236) und Dritteldeckung (§ 237), erfüllt sind und der Versicherte (die Versicherte) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) in der Pensionsversicherung nicht pflichtversichert ist, Anspruch auf Alterspension; eine Pflichtversicherung mit einem im Monat gebührenden Entgelt von derzeit nicht mehr als 1439 S hat hiebei außer Betracht zu bleiben. Der angeführte Grenzbetrag wird ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit der jeweiligen Richtzahl vervielfacht. Mit diesen Bestimmungen hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß die Alterspension grundsätzlich nur unter der Voraussetzung gewährt wird, daß der (die) Versicherte nach Er-

reichung des Versicherungsfalles des Alters aus der Pflichtversicherung ausscheidet. Die Pension soll das verlorengegangene Arbeitseinkommen ersetzen und nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben eine dem zuletzt erworbenen Lebensstandard möglichst nahekommende Versorgung sichern. Die Bestimmungen des § 94 über den Einfluß eines Erwerbseinkommens neben einer Pension stehen damit im Einklang mit der vom Gesetzgeber bereits in den §§ 253, 270 und 276 ASVG getroffenen prinzipiellen Entscheidung. Die Ruhensbestimmungen sind demnach die logische Konsequenz des Beschäftigungsverbotens am Stichtag. Bezüge aus einer unselbständigen Beschäftigung in der vom Gesetz festgesetzten Höhe schließen einerseits das Entstehen eines Pensionsanspruches aus und führen andererseits zu einer zeitweiligen Verminderung der Pension, wenn nach Zuerkennung des Pensionsanspruches doch wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Das ist schon deshalb notwendig und auch gerechtfertigt, weil die durch die Beitragsleistungen aufgebrachtten Mittel der Risikogemeinschaft allein nicht ausreichen, die Pensionen in der gesetzlichen Höhe sicherzustellen. Dem jährlichen Gesamtaufwand für Pensionen aus der Sozialversicherung, der derzeit etwa bei 30 Milliarden Schilling liegt, steht — von der Tragung des Aufwandes für Ausgleichszulagen abgesehen — ein Bundeszuschuß in der Größenordnung von rund 10 Milliarden Schilling gegenüber. Es kann daher schon allein aus diesem Grund nicht gesagt werden, daß die Pension, die den vom Versicherten erbrachten Leistungen entsprechende Gegenleistung wäre. Auch der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, die Sozialversicherung werde von dem Grundgedanken getragen, daß die Angehörigen der einzelnen Sozialversicherungsgemeinschaften eine Risikogemeinschaft bilden, in der der Versorgungsgedanke im Vordergrund steht, der den Versicherungsgedanken in der Ausprägung der Vertragsversicherung zurückdrängt. Schon in seinem Erkenntnis vom 13. Juni 1964, B 20/64, hat der Verfassungsgerichtshof das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhanges zwischen Beiträgen und Leistungen als verfehlt bezeichnet und auf sein Erkenntnis Slg. Nr. 3670/1960 verwiesen, worin er die Geltung des Grundsatzes der Äquivalenz in der Sozialversicherung bestritten hat. Sozialpolitische Erwägungen liegen insbesondere den Vorschriften über die Behandlung der Ersatzzeiten als Versicherungszeiten zugrunde, die gerade in letzter Zeit bedeutend verbessert wurden. Ein wesentliches versorgungsrechtliches Element stellt auch die Bestimmung über den Grundbetragszuschlag (§ 261 Abs. 4) dar. Wenn man sich vor Augen hält, daß vom Ruhen nach § 94 nur der Grundbetrag der Pension (30 v. H. der Bemessungsgrundlage ohne

Rücksicht auf die Zahl der anrechenbaren Versicherungsmonate) erfaßt wird und daß der Aufwand für die Pensionen nicht nur von den Versicherten und ihren Dienstgebern, sondern mit rund einem Drittel vom Bund getragen wird, so kann man davon sprechen, daß der Bund den Grundbetrag der Pension finanziert. Der Grundbetrag der Pension stellt sich so gesehen als eine Sozialleistung des Staates dar. Damit erscheint es aber auch gerechtfertigt, daß diesen Betrag nur jene bekommen sollen, die der sozialen Hilfe des Staates bedürfen.

Im Zusammenhang mit den Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG wird vielfach die Ansicht geäußert, daß die Pensionisten des öffentlichen Dienstes gegenüber den Pensionsbeziehern aus der Sozialversicherung ungleich behandelt und bevorzugt würden. Diese Behauptung hält jedoch einer objektiven Prüfung nicht stand; es sei in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. März 1966, G 25, 26, 27/65 verwiesen.

Der im Zusammenhang mit den Ruhensbestimmungen des § 94 angestellte Vergleich mit der andersartigen Situation der Pensionisten des öffentlichen Dienstes hinkt vor allem schon deshalb, weil der Beamte mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand tritt und damit seinen Arbeitsplatz verlassen muß. Der ASVG-Pensionist kann, wenn er das Ruhen eines Teiles seiner Pension (Grundbetrag) in Kauf nimmt, schon auf Grund der derzeitigen Rechtslage nach einer Arbeitsunterbrechung die Arbeit bei seinem früheren Dienstgeber wieder aufnehmen. Diese Möglichkeit hat der Beamte nicht. Abgesehen davon, daß der Beamte auch keinen Abfertigungsanspruch hat, gibt es noch eine Reihe anderer Ungleichheiten zu Ungunsten der Beamten. Durch die Aufhebung der Ruhensbestimmungen des § 94 würde daher keineswegs eine Angleichung der beiden so grundverschiedenen Rechtsmaterien erfolgen. Insbesondere würde dem ASVG-Pensionisten die Möglichkeit eröffnet werden, das im Laufe eines Berufslebens gewachsene Einkommen über das Pensionsalter hinaus weiter zu beziehen und daneben die volle Pension zu erhalten, während dem Beamten, der seinen Arbeitsplatz nach Vollendung des 65. Lebensjahres verlassen muß, diese Möglichkeit versagt bliebe.

Dieser Auffassung folgend sieht der Entwurf der 29. Novelle auch keine Änderung des § 94 ASVG gegenüber dem Stand der 25. Novelle zum ASVG vor.

Es soll jedoch einigen Argumenten, die in der Diskussion vorgebracht worden sind, Rechnung getragen werden. Die vom Ruhen nach § 94 betroffenen Pensionisten haben sich immer wie-

der darüber beklagt, daß sie zwar auf Grund ihres Erwerbseinkommens Beiträge zur Pensionsversicherung zu bezahlen haben, für diese Beiträge aber keine Gegenleistung erhalten (die nach dem Stichtag für die Alterspension erworbenen Versicherungszeiten können erst bei Eintritt des nächsten Versicherungsfalles — also des Todes — Berücksichtigung finden und wirken sich somit erst in den Hinterbliebenenpensionen aus). Diesen Beschwerden Rechnung tragend, soll ab 1. Jänner 1973 jedem Bezieher einer Alterspension (§ 253), der wieder erwerbstätig wird, für je zwölf erworbene Beitragsmonate ein Zuschlag zur Alterspension gewährt werden. Dieser Zuschlag soll insgesamt dreimal, also für höchstens 36 Beitragsmonate in Anspruch genommen werden können. Die Limitierung scheint notwendig, um auszuschließen, daß die Alterspension zusätzlich des Zuschlages zur Alterspension höher wird als das zuletzt ins Verdienen gebrachte Nettoeinkommen, was mit dem Grundsatz der Pensionsversicherung, daß ihre Leistungen stets nur Ersatz für ein verlorenes Arbeitseinkommen sein sollen, unvereinbar wäre. Die Möglichkeit, einen Zuschlag zur Alterspension zu erwerben, wird aber in Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes nicht nur jenen Alterspensionisten möglich sein, die ein teilweises Ruhen einer Pension nach § 94 in Kauf nehmen, sondern jedem Alterspensionisten schlechthin, also auch demjenigen, der vom Ruhen nach § 94 nicht betroffen ist.

Eine weitere Bestimmung, die der Förderung des Leistungswillens der älteren Generation dienen soll, ist der neue § 261 b. Entsprechend den Vorbildern im GSPVG und im B-PVG soll auch im ASVG eine erhöhte Alterspension gebühren, wenn die Geltendmachung des Pensionsanspruches über das normale Anfallsalter hinaus aufgeschoben wird. Diese für das ASVG neue Einrichtung steht zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ruhensbestimmungen, sie ist aber — wie schon erwähnt — geeignet, demjenigen, der glaubt, über das Anfallsalter hinaus arbeiten zu sollen, auch vom Standpunkt seiner späteren Altersversorgung einen Anreiz zu geben, seine Arbeitskraft der Wirtschaft noch zur Verfügung zu stellen.

In der Diskussion über die Ruhensbestimmungen — die sich fast ausschließlich auf § 94 ASVG beschränkt hat — ist immer jene Ruhensbestimmung untergegangen, die im Zusammenhang mit der „60%igen Witwenpension“ vorgesehen werden mußte, um den finanziellen Aufwand für diese Leistungsverbesserung in Grenzen zu halten. Nach Meinung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ist diese Ruhensbestimmung wesentlich härter und sozialpolitisch weniger zu rechtfertigen als das Ruhen

nach § 94. Das Ruhen im Zusammenhang mit der Witwenpension soll zunächst ab 1. Juli 1973 durch Anhebung des Grenzbetrages gemildert und ein Jahr später, also mit 1. Juli 1974, gänzlich aufgehoben werden. Bezüglich der finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme wird gleichfalls auf die finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Wesentlicher Bestandteil der 29. Novelle sind auch die Änderungen im Ausgleichszulagenrecht (§§ 292 ff.). Ziel dieser Änderungen ist es, die vorhandenen Mittel stärker als bisher dorthin zu lenken, wo die Hilfe der Allgemeinheit tatsächlich sozial indiziert ist. Nach der geltenden Rechtslage gebührt beispielsweise bei einem monatlichen Nettoeinkommen des Ehegatten von 3000 S und einer Pension der Ehegattin in der Höhe von 800 S noch eine Ausgleichszulage im Betrage von 460 S. Selbst bei einem eigenen Einkommen des Ehegatten von 4500 S und einer Pension von 800 S muß noch eine Ausgleichszulage in Höhe von 80 S gewährt werden. Diese Rechtsauswirkung — die auch in weiteren Kreisen der Pensionisten selbst nicht gebilligt wird — ist einerseits in der unzulänglichen Anrechnungsvorschrift des § 292 a Abs. 2 und andererseits darin begründet, daß die Richtsätze in letzter Zeit mehrmals über die Anpassung hinaus angehoben und damit die Zahl der potentiellen Anspruchsberechtigten erhöht worden ist. Es kommt daher, wie die beiden Beispiele zeigen, auch noch dann zu einem Ausgleichszulagenanspruch, wenn sozialpolitisch hierfür keine Notwendigkeit besteht. Um dies auszuschließen soll die heute praktisch isolierte Betrachtung des einzelnen Anspruchsberechtigten einer gemeinsamen Betrachtung der Einkommensverhältnisse der Ehegattin weichen. Ob eine Ausgleichszulage gebührt, soll in Einkunft davon abhängen, welche finanziellen Mittel den beiden Ehegatten gemeinsam für ihre Lebensführung zur Verfügung stehen. Nur dann, wenn diese Mittel den „Familiennichtsatz“ nicht erreichen, soll die Allgemeinheit helfend eingreifen müssen.

Diese Umgestaltung wird gewisse Ersparnisse beim Ausgleichszulagenaufwand bringen, die im Sinne des erklärten Zieles der Bundesregierung, die Armut verstärkt zu bekämpfen, dazu verwendet werden sollen, den Richtsatz schrittweise zu erhöhen. Die Ersparnisse werden zunächst gering sein, weil im Interesse der Betroffenen der Auszahlungsbetrag auch für die Zeit nach dem 31. Dezember 1972 gewahrt bleiben soll und das Plus nur im Zuge der jeweiligen Anpassungen abgebaut werden wird.

Ebenso bedeutungsvoll wie die geschilderte Änderung sind aber auch die in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelungen für die Bewertung von Sachbezügen und die Bewertung von

Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang mit der Feststellung einer Ausgleichszulage.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 1, 4 lit. d, 9 lit. a und b, Art. IV Z. 16 lit. a, 17, Art. V Z. 53 bis 58 und 66 (§§ 2 Abs. 2 Z. 15, 5 Abs. 1 Z. 8, 17 Abs. 1 lit. a, 17 Abs. 2, 243 Z. 1, 251 Abs. 4, 494, 495 und 497 bis 499 b, 500 Abs. 2, 501 Abs. 1, 502 Abs. 1 bis 4, 503 Abs. 1, 506 Abs. 3 und 542):

Im Zusammenhang mit dem mit 1. Jänner 1972 wirksam gewordenen Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, ergibt sich die Notwendigkeit, wie in den Erläuterungen zu dem genannten Gesetz bereits ausgeführt wurde, im ASVG jene Bestimmungen, die auch Maßnahmen für den Bereich der Notarversicherung enthalten, entsprechend zu ändern. So ist zunächst im § 2 Abs. 2 Z. 15 in der Aufzählung der Sonderversicherungen die neue Bezeichnung „Pensionsversicherung für das Notariat“ einzuführen. Bei der Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1 Z. 8 konnte auf die Anführung der „anderen Dienstnehmer von Notaren“ neben den Notariatskandidaten verzichtet werden, weil nach dem Begriffskatalog im § 2 des Notarversicherungsgesetzes 1972 alle diese Dienstnehmer unter dem Begriff „Notariatskandidat“ zusammengefaßt sind. Diese Personen werden daher — so wie bisher — in ihrer Tätigkeit im Notariat von der Vollversicherung nach dem ASVG ausgenommen sein und nur der Pensionsversicherung für das Notariat, die auch einen entsprechenden Versicherungsschutz für Dienstunfälle einschließt, unterliegen. Eine gesetzliche Krankenversicherung ist für sie nach wie vor nicht vorgesehen. Im § 17 Abs. 2 konnte der letzte Satz entfallen, weil nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 beim Ausscheiden aus der Pensionsversicherung für das Notariat stets ein Überweisungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten ist. Die durch diesen Überweisungsbetrag erfaßten Zeiten gelten auf Grund der Übergangsbestimmung des § 96 des Notarversicherungsgesetzes 1972 mit dem Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes als Beitragszeiten im Sinne der §§ 225 bzw. 226 des ASVG. Es bedurfte jedoch einer Regelung, welche Beitragsgrundlage diesen Zeiten bei der Bildung einer Bemessungsgrundlage nach dem ASVG zugrunde zu legen ist. Diese Regelung enthält nunmehr die Neufassung des § 243 Z. 1. Sie wurde im Hinblick auf die geringe Zahl der Fälle, in denen ein Überweisungsbetrag von der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten sein wird, möglichst einfach gestaltet.

Es wurde daher die Grundlage, die nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 für die Ermittlung des Überweisungsbetrages gilt (§§ 63 Abs. 3 Z. 2 und 94 Abs. 3 NVG 1972), — sie ist nach oben durch die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage des ASVG begrenzt — auch als Beitragsgrundlage im Sinne des § 243 fixiert. Die bisherigen Sonderbestimmungen für die Notarversicherung in den §§ 494, 495, 497 bis 499 b und 500 Abs. 2 konnten eliminiert werden, weil entsprechende Regelungen nunmehr im Notarversicherungsgesetz 1972 vorgesehen sind. Die Aufhebung des § 500 Abs. 2 führt zu Zitierungsänderungen in den §§ 251 Abs. 4, 501 Abs. 1, 502 Abs. 1 bis 4, 503 Abs. 1, 506 Abs. 3 und 542.

Zu Art. I Z. 2 (§ 3 Abs. 2 lit. a):

Nach geltendem Recht besteht für Dienstnehmer, die auf einem unter österreichischer Flagge fahrenden Hochseeschiff beschäftigt sind, kein Sozialversicherungsschutz, da sie im Hinblick auf den ausdrücklichen Wortlaut der Bestimmung des § 3 Abs. 2 lit. a nicht als im Inland beschäftigt gelten. Das Bundesministerium für Verkehr als Oberste Schiffsbehörde hat ange-regt, die zitierte Bestimmung auf Bedienstete in der Hochseeschifffahrt auszudehnen, da derzeit bereits eine Reihe von Hochseeschiffen von Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben, unter österreichischer Flagge geführt werden.

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Seeschiff die österreichische Seeflagge führt, sind die Bestimmungen des Seeflaggengesetzes, BGBl. Nr. 187/1957, in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

Nach den Angaben der Obersten Schiffs-behörde sind derzeit die überwiegende Mehrzahl der Besatzungen von den die österreichische Flagge führenden Seeschiffen Ausländer, die zwar auf dem Schiff, auf dem sie beschäftigt sind, wohnen, jedoch darüber hinaus noch einen Wohnsitz im Ausland haben.

Nach der vorgeschlagenen Regelung sollen daher Dienstnehmer, die der Besatzung eines die österreichische Flagge führenden Seeschiffes angehören, jedenfalls als im Inland beschäftigt gelten. Die vorgeschlagene Regelung ist vor allem im Hinblick auf Art. VII Abs. 1 des österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens, BGBl. Nr. 382/1969, sowie Art. VIII Abs. 1 des österreichisch-englischen Sozialversicherungsabkommens, 508 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP, von Bedeutung. Nach den zitierten Bestimmungen gelten für die Besatzung eines Seeschiffes die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Flagge es führt.

Die örtliche Zuständigkeit der in Betracht kommenden Gebietskrankenkasse richtet sich

beschäftigten Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft ähnlich sind, sich aber doch in wesentlichen Punkten von diesen unterscheiden.

Zu Art. V Z. 52 (§ 472 a):

In der in den §§ 472 ff. geregelten Krankenversicherung der Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, die teils nach den Vorschriften des ASVG, teils nach den Vorschriften des B-KUVG durchgeführt wird, müssen alle jene Änderungen der vorliegenden Novelle übernommen werden, die gleichlautende Regelungen zum Gegenstand haben, darüber hinaus aber auch die Änderungen, die in der noch vorbereitenden Novelle zum B-KUVG zu treffen sein werden. So wird im § 472 a Abs. 2 — entsprechend der Änderung des § 51 Abs. 1 und 2 — der Beitragssatz in der Krankenversicherung bereits im Gesetz selbst festgesetzt und die diesbezügliche Satzungsermächtigung eliminiert. Der Beitragssatz selbst wurde im Hinblick auf die finanzielle Lage dieser Krankenversicherung ab 1. Jänner 1973 um 0,3 Prozentpunkte auf 6,5 und ab 1. Jänner 1974 entsprechend der in der allgemeinen Krankenversicherung vorgesehenen Beitragssatzerhöhung für Zwecke der Gesundenuntersuchungen um weitere 0,2 Prozentpunkte angehoben. Hinsichtlich dieser Gesundenuntersuchungen selbst kann im § 472 a Abs. 3 nur auf die im B-KUVG noch zu treffende Regelung dieser Materie verwiesen werden. Die Abgrenzung des Ausgabenrahmens und die Bindung von 2 v. H. der Einnahmen für Zwecke der Gesundenuntersuchungen — entsprechend dem § 118 a in der allgemeinen Krankenversicherung — konnte im § 472 a Abs. 3 hingegen bereits verbindlich angeordnet werden.

Zu Art. V Z. 56 lit. b und d (§ 502 Abs. 1 und 2):

Zeiten der Untersuchungshaft, der Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit, ferner Zeiten der Ausbürgerung gelten für begünstigte Personen als Pflichtbeitragszeiten. Wird die Anspruchsberechtigung nach dem Opferfürsorgegesetz nachgewiesen, sind die Beiträge aus Bundesmitteln zu zahlen; wird der Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Nachteils durch eine Bescheinigung der für den Wohnort des Begünstigten zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erbracht, werden die als Pflichtbeitragszeiten geltenden Zeiten beitragsfrei berücksichtigt. Diese beitragsfreie Berücksichtigung bedeutet praktisch, daß dem Versicherungsträger der Aufwand für diese Zeiten im Wege des Bundesbeitrages ersetzt wird. Die Zahlung der Beiträge durch den Bund kann daher, ohne daß der Versicherungsträger zu Schaden kommt, in Einkunft unterbleiben.

Zu Art. V Z. 59 lit. b (§ 512 a Abs. 3):

Es handelt sich lediglich um die Berichtigung der Zitierung, die deshalb notwendig ist, weil § 73 Abs. 2 durch die 23. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 17/1969, aufgehoben worden ist.

Zu Art. V Z. 60 (§ 513):

Die Zusatzversicherungen von Pensionisten — insbesondere handelt es sich um die Zusatzversicherung auf Sterbegeld — wurden beim Inkrafttreten des ASVG, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden hatten, gemäß § 513 aufrechterhalten. Neue Zusatzversicherungen konnten nicht mehr begründet werden. Mit dem Fortschreiten der maschinellen Datenverarbeitung bei den Versicherungsträgern erfordert die Administrierung dieser Zusatzversicherung einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand, weil sie nicht im Wege der Automation vorgenommen werden kann. Darüber hinaus haben die Inhaber solcher Zusatzversicherungen, die zumindest seit dem Inkrafttreten des ASVG am 1. Jänner 1956 Beiträge zu dieser Zusatzversicherung entrichten, mit ihrer bisherigen Beitragsleistung bereits den Betrag erreicht, der als zusätzlich versicherte Leistung bei Eintritt des Leistungsfalles auszuzahlen wäre und der auch bei weiterer Beitragszahlung nicht mehr erhöht werden könnte. Es wird daher, um die Zusatzversicherten vor Schaden zu bewahren, das Erlöschen dieser Zusatzversicherung vorgesehen, wobei die Versicherungsträger verpflichtet werden, die Leistung in der Höhe, die sich bei Eintritt des Leistungsfalles am 1. Jänner 1973 ergeben hätte, an die bisher zusatzversicherten Personen auszuzahlen. Hinsichtlich der Auszahlung der Leistungen wird § 104 Abs. 3 entsprechend anzuwenden sein.

Zu Art. V Z. 61 (§ 521):

Es handelt sich lediglich um die Richtigstellung einer Zitierung.

Zu Art. V Z. 62 lit. a (§ 522 Abs. 2):

Im § 522 Abs. 2 ist nicht nur der Bezug von Knappschaftslohn, sondern auch jener von Knappschaftspension zu erwähnen, damit in den Fällen des Bezuges einer Knappschaftspension die Anwendung des ASVG-Rechtes bei dem folgenden Versicherungsfall des Todes ermöglicht wird. Wenn während der Knappschaftspension eine Erwerbstätigkeit weiter ausgeübt worden ist, sollen auch die während des Bezuges von Knappschaftspension erworbenen Versicherungszeiten zur Feststellung der Hinterbliebenenpension nach dem ASVG berücksichtigt werden.

Zu Art. V Z. 67 (§ 544):

Die Einbeziehung der Sonderzahlungen in die Beitragspflicht wurde erstmals durch das Renten-

Finanzielle Erläuterungen

ABSCHNITT A

Gemeinsame Voraussetzungen

Die finanziellen Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf einer 29. Novelle zum ASVG weichen von den finanziellen Erläuterungen des zur Begutachtung versendeten Entwurfes insoweit ab, als die Entwicklung der letzten Monate berücksichtigt wurde.

Da die 29. Novelle zum ASVG finanzielle Auswirkungen in allen drei im ASVG geregelten Versicherungssystemen hat, werden im Abschnitt A zusammengefaßt alle Voraussetzungen und Annahmen dargestellt, die für die Berechnungen der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung maßgebend waren.

Die Vorausberechnungen gehen insbesondere von folgenden Voraussetzungen aus:

Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung unter Berücksichtigung des steigenden Arbeitskräftepotentials,

ungeänderter Bestand der durch die 29. Novelle geschaffenen Rechtslage bis zum Jahre 1977, Festsetzung des Anpassungsfaktors in der Höhe der jeweiligen Richtzahl,

in der Unfall- und Pensionsversicherung erhöhen sich für pflichtversicherte Erwerbstätige die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen inklusive Sonderzahlungen im Jahre 1972 um 10% und in den folgenden Jahren um jährlich 8,5%,

in der Krankenversicherung sind die Steigerungsraten aus den Steigerungsraten der Pensions-

versicherung unter Berücksichtigung der durch die Novelle einzuführenden Dynamisierung der Höchstbeitragsgrundlage errechnet.

Die Vorausberechnungen wurden primär für die Pensionsversicherung durchgeführt und hernach für Zwecke der Kranken- und Unfallversicherung entsprechend umgerechnet.

Die künftige finanzielle Entwicklung eines jeden Versicherungssystems hängt neben der Voraussetzung einer Vollbeschäftigung sehr wesentlich von den Annahmen über die weitere Entwicklung der Beitragsgrundlagen ab. Bezüglich der jährlichen Steigerungsraten der Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung waren folgende Überlegungen maßgebend: In den sechziger Jahren betrug im langjährigen Durchschnitt die jährliche Steigerungsrate 8,4%. Die Steigerungsrate 1970/71 liegt mit 10,9% über diesem Durchschnitt. Die volle Auswirkung dieser hohen Steigerungsrate im Jahre 1972 und die Berücksichtigung der derzeit laufenden Lohnrunde machen es vertretbar, die Steigerungsrate 1971/72 höher anzunehmen als für die folgenden Jahre. Bei der Annahme konstanter jährlicher Steigerungsraten für die durchschnittliche Beitragsgrundlage inklusive Sonderzahlungen ab 1973 erscheinen mögliche jährliche Schwankungen ausgeglichen.

Für die Pensionsversicherung werden nachstehende Jahresdurchschnitte an Pflichtversicherten angenommen, wobei insbesondere die den Präsenzdienst leistenden Personen und die Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld nicht berücksichtigt sind.

Pflichtversicherte in der Pensionsversicherung

	Arbeiter	Angestellte	Zusammen	Steigerung	
				gegenüber dem Vorjahr absolut	relativ
1970	1.345.400	713.500	2.058.900		
1971	1.368.200	752.600	2.120.800	+31.100	1,53%
1972	1.370.100	779.900	2.150.000	+61.900	3,01%
1973	1.368.500	801.500	2.170.000	+29.200	1,38%
1974	1.369.500	825.500	2.195.000	+20.000	0,93%
1975	1.370.500	849.500	2.220.000	+25.000	1,15%
1976	1.371.500	873.500	2.245.000	+25.000	1,14%
1977	1.372.500	897.500	2.270.000	+25.000	1,13%
				+25.000	1,11%

Die für 1972 erwartete Zahl der Pflichtversicherten ergibt sich als Folge der überaus hohen Zunahme im Jahre 1971. Die anschließend bis 1977 erwartete Steigerung der Zahl der Pflichtversicherten beträgt 120.000; sie berücksichtigt einerseits die Zunahme der arbeitsfähigen Bevölkerung und andererseits die Wahrscheinlichkeit, in der Pensionsversicherung nach dem ASVG pflichtversichert zu sein.

Für die Pensionsversicherung errechnen sich nachstehende Jahresdurchschnitte an Pensionen:

Pensionen in der Pensionsversicherung

	Anzahl	Steigerung gegenüber dem absolut	Vorjahr relativ
1970	1.015.441	+20.435	2.05%
1971	1.032.596	+17.155	1.69%
1972	1.047.500	+14.904	1.44%
1973	1.061.000	+13.500	1.29%
1974	1.072.750	+11.750	1.11%
1975	1.082.750	+10.000	0.93%
1976	1.090.750	+ 8.000	0.74%
1977	1.096.750	+ 6.000	0.55%

Für die Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen inklusive Sonderzahlungen wurden unter Berücksichtigung der eingangs angeführten Voraussetzungen die Grundzählungen des Jahres 1971, getrennt einerseits für die Krankenversicherung und andererseits für die Unfall- und Pensionsversicherung, extrapoliert. Darnach ergeben sich für pflichtversicherte Erwerbstätige nachstehende Beitragsgrundlagen:

Durchschnittliche Beitragsgrundlagen inklusive Sonderzahlungen in der Pensionsversicherung

	monatlicher Betrag	Steigerung gegenüber dem absolut	Vorjahr relativ
1971.....	5.013 S	+492 S	10.9%
1972.....	5.514 S	+501 S	10.0%
1973.....	5.984 S	+470 S	8.5%
1974.....	6.494 S	+510 S	8.5%
1975.....	7.046 S	+552 S	8.5%
1976.....	7.644 S	+598 S	8.5%
1977.....	8.294 S	+650 S	8.5%

Durchschnittliche Beitragsgrundlagen inklusive Sonderzahlungen in der Krankenversicherung ohne Berücksichtigung der Novelle

	monatlicher Betrag	Steigerung gegenüber dem absolut	Vorjahr relativ
1971.....	4.217 S		
1972.....	4.407 S	+190 S	4.5%
1973.....	4.560 S	+153 S	3.5%
1974.....	4.691 S	+131 S	2.9%
1975.....	4.809 S	+118 S	2.5%
1976.....	4.904 S	+ 95 S	2.0%
1977.....	4.985 S	+ 81 S	1.7%

Das Konstanthalten der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage mit 4800 S hat zwangsläufig fallende Steigerungsraten zur Folge.

Durchschnittliche Beitragsgrundlagen inklusive Sonderzahlungen in der Krankenversicherung unter Berücksichtigung der Novelle

	monatlicher Betrag	Steigerung gegenüber dem absolut	Vorjahr relativ
1973.....	5.012 S	+605 S	13.7%
1974.....	5.486 S	+474 S	9.5%
1975.....	5.980 S	+494 S	9.0%
1976.....	6.551 S	+571 S	9.5%
1977.....	7.142 S	+591 S	9.0%

Nach dem Berechnungsmodus der 25. Novelle zum ASVG können folgende Richtzahlen erwartet werden, die auch als Anpassungsfaktoren verwendet werden.

Richtzahlen = Anpassungsfaktoren

1973	1,090
1974	1,088
1975	1,073
1976	1,072
1977	1,074

Die aus der teilweisen Neufassung des § 45 (Höchstbeitragsgrundlage) zu erwartenden monatlichen Höchstbeträge der allgemeinen Beitragsgrundlage sind in der folgenden Übersicht für die drei Versicherungssysteme zusammengestellt.

**Monatlicher Höchstbetrag der allgemeinen
Beitragsgrundlage**

	Pensions- und Unfallversicherung	Kranken- versicherung
1970.....	7.650 S	4.050 S
1971.....	8.100 S	4.800 S
1972.....	8.700 S	4.800 S
1973.....	9.450 S	5.700 S
1974.....	10.350 S	6.300 S
1975.....	11.100 S	6.900 S
1976.....	11.850 S	7.650 S
1977.....	12.750 S	8.400 S

ABSCHNITT B

Krankenversicherung

Von den finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes einer 29. Novelle zum ASVG sind in den Vorausrechnungen insbesondere die nachstehenden Punkte berücksichtigt:

1. Ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1973 Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages der allgemeinen Beitragsgrundlage von 4800 S auf 5700 S; in den folgenden Jahren eine etappenweise Anhebung bis auf zwei Drittel des monatlichen Höchstbetrages der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung ab dem Jahre 1977 (§ 45 Abs. 1 lit. a).
2. Ab 1. Jänner 1973 Erhöhung des Beitragsatzes in der Krankenversicherung der Pensionisten von 975‰ auf 1000‰ und ab 1. Jänner 1974 auf 1050‰ (§ 73 Abs. 3).
3. Ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1974 Erhöhung des Beitragsatzes für Arbeiter von 73‰ auf 75‰ und für Angestellte von 48‰ auf 50‰ (§ 51 Abs. 1).
4. Ab Jänner 1973 Erhöhung der Rezeptgebühr von 5 S auf 6 S (§ 136 Abs. 3).
5. Ab 1. Jänner 1973 Erhöhung und Dynamisierung des besonderen Pauschbetrages nach § 319 a sowie ab 1. Jänner 1974 Wegfall des § 319 b (nähere Ausführungen im Abschnitt C).
6. Ab 1. Jänner 1973 Erhöhung der Beiträge in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen, und zwar von 98 S auf 153 S für Hauptversicherte und von 20 S auf 29 S für Zusatzversicherte; ab 1974 sind die neuen Beiträge jeweils mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen (teilweise Neufassung des § 73 KOVG auf Grund des Bundesgesetzes vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 163).

7. Ab 1. Jänner 1973 Erhöhung des Pauschalbetrages für jeden Familienangehörigen eines Präsenzdieners von 80 S auf 142 S monatlich; ab 1974 Dynamisierung mit der jeweiligen Richtzahl (§ 56 a Abs. 2).

8. Ab 1. Jänner 1973 Erhöhung des Mindestbetrages des Bestattungskostenbeitrages von 1800 S auf 2700 S. Der letztgenannte Betrag unterliegt der Anpassung (§ 171 Abs. 4).

9. Ab 1. Jänner 1973 Möglichkeit der Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen an die Gesamtheit der Bediensteten des Versicherungsträgers (§ 31 Abs. 3 Z. 3).

10. Ab 1. Jänner 1973 Einführung von Jugendlichenuntersuchungen und ab 1. Jänner 1974 von Gesundenuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (§§ 132 a und 132 b); ab 1. Jänner 1974 Verwendung von 2‰ der Einnahmen an Versicherungsbeiträgen hiefür (§ 118 a).

I. Finanzielle Lage der Krankenversicherungsträger

Den Berechnungen für die 29. Novelle wurden so weit als möglich die Ergebnisse der „Enquete über die soziale Krankenversicherung“ zugrunde gelegt. Außerdem wurden die vorläufigen Gebarungsergebnisse 1971 und die Voranschläge 1972 der Versicherungsträger sowie die im Abschnitt A angegebenen Voraussetzungen und Annahmen berücksichtigt.

Die beigeschlossene Tabelle 1 stellt die Gebarungsergebnisse nach der Enquete (Tabellen 10 und 19) den nunmehrigen Vorausrechnungen gegenüber.

Das Gleichhalten der Obergrenze von 4800 S führt, wie Tabelle 1 zeigt, zu folgendem Ergebnis: Von 1971 bis 1977 steigen nach der Vorausberechnung die Ausgaben um 78,8‰ und die Einnahmen nur um 36,0‰. Das Ergebnis der Enquete enthält für denselben Zeitraum bei den Ausgaben einen Anstieg um 79,9‰ und bei den Einnahmen nur um 37,2‰.

Die Tabelle 2 enthält für alle Krankenversicherungsträger zusammen die Mehreinnahmen auf dem Sektor der Beiträge durch die 29. Novelle, unterteilt primär in Mehreinnahmen durch Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage sowie hernach Mehreinnahmen durch Beitragsatzerhöhungen und sonstige Beitragserhöhungen.

Die Tabelle 3 enthält für alle Krankenversicherungsträger zusammen eine Übersicht der durch die 29. Novelle verursachten Mehrausgaben und der gesamten Mehreinnahmen.

Bei den Mehrausgaben sind die voraussichtlichen Kosten von Gesundenuntersuchungen (§ 132 b) nicht in Rechnung gestellt, weil sie aus

/ Tabelle 1

/ Tabelle 2

/ Tabelle 3

heutiger Sicht nicht abgeschätzt werden können. Die im § 118 a vorgesehene Bindung von Mitteln für die Früherkennung von Krankheiten würde es vermutlich möglich machen, etwa 500.000 bis 1.000.000 Gesundenuntersuchungen jährlich vorzunehmen, je nachdem, wie hoch die Kosten im Einzelfall sein werden.

Tabelle 4 Die Tabelle 4 gibt die voraussichtliche Gebarung aller Krankenversicherungsträger zusammen wieder, wie sie auf Grund der 29. Novelle erwartet werden kann. Die Tabelle enthält in der letzten Spalte für jedes Kalenderjahr die Angabe von 2% der Beitragseinnahmen, d. s. jene Mittel, die für den oben genannten Zweck zu verwenden sind.

Von 1973 bis 1977 ergibt die Summe der in Tabelle 4 ausgewiesenen Gebarungserfolg bei einer Einnahmensumme von 81.311 Millionen Schilling und einer Ausgabensumme von 78.997 Millionen Schilling nur einen absolut und relativ bescheidenen Mehrertrag von 2.314 Millionen Schilling (2'8% der Einnahmensumme). Von diesem Mehrertrag unterliegen von 1974 bis 1977 der Bindung nach § 118 a insgesamt 1.260 Millionen Schilling, sodaß den Versicherungsträgern für den fünfjährigen Zeitraum der Vorausberechnung praktisch nur 1.054 Millionen Schilling (1'3% der Einnahmensumme) zur freien Verfügung bleiben. Das fünfjährige Finanzierungs-konzept der 29. Novelle kann daher nur dann die Gebarung der Krankenversicherung sicherstellen, wenn die Träger Ausgaben lediglich im unbedingt notwendigen Ausmaß tätigen.

Zur weiteren Beurteilung der Gebarungsergebnisse der Krankenversicherung auf Grund der 29. Novelle mögen die folgenden Übersichten dienen.

Entwicklung der Ausgaben

	Ausgaben	Steigerung	
		gegenüber dem absolut	Vorjahr relativ
	Millionen Schilling		
1973	12.672	+1.324	11-7%
1974	14.057	+1.385	10-9%
1975	15.600	+1.543	11-0%
1976	17.349	+1.749	11-2%
1977	19.319	+1.970	11-4%

Entwicklung der Einnahmen

	Einnahmen	Steigerung	
		gegenüber dem absolut	Vorjahr relativ
	Millionen Schilling		
1973	13.031	+1.625	14-2%
1974	14.824	+1.793	13-8%
1975	16.223	+1.399	9-4%
1976	17.788	+1.565	9-6%
1977	19.445	+1.657	9-3%

Wie schon aus der Entwicklung der in Tabelle 4 enthaltenen Gebarungserfolge ersichtlich ist, zeigen auch die beiden vorhergehenden Übersichten — Vergleich der relativen Steigerungsraten der Ausgaben und Einnahmen —, daß die durch die 29. Novelle erschlossenen Mehreinnahmen keine Dauerlösung in der Finanzierung der Krankenversicherung bringen können.

In den nachstehenden beiden Übersichten wird nach der 29. Novelle die relative Verteilung der Ausgaben und Einnahmen auf die wichtigsten Positionen untersucht.

Relative Zerlegung der Ausgaben

	Ärztliche Heilmittel, Hilfe		Anstalts- Krieken- Heilbehelfe pflege		Übrige unter- Aus- stützung gaben	
	1973	24-1%	17-3%	21-9%	14-0%	22-7%
1977	23-9%	18-2%	23-6%	13-1%	21-2%	

Relative Zerlegung der Einnahmen

	Beiträge der Erwerbstätigen		Beiträge für Pensionisten		Übrige Einnahmen	
	1973	...	63-7%	23-8%	12-5%	
1974	...	63-8%	24-4%	11-8%		
1977	...	64-9%	24-3%	10-8%		

Bis zum Jahre 1977 kann erwartet werden:

Bei den Ausgaben bleibt der relative Anteil für ärztliche Hilfe praktisch gleich, der relative Anteil für Heilmittel und Heilbehelfe sowie für Anstaltspflege wird steigen und der relative Anteil für Krankenunterstützung wird abnehmen, weil die Zahl der Angestellten zunimmt.

Bei den Einnahmen wird der relative Anteil der Erwerbstätigen zunehmen — insbesondere ab dem Jahre 1974 wegen der Beitragsatz-erhöhungen —, der relative Anteil für Pensionisten wird von 1973 auf 1974 steigen und anschließend konstant bleiben (siehe Änderung des § 73 Abs. 3).

II. Auswirkungen auf die Versicherten und deren Dienstgeber sowie auf den Bund

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich ist, werden auf Grund der Novelle die Beiträge der pflichtversicherten Arbeiter und Angestellten gegenüber der ungeänderten Rechtslage höher sein

im Jahre 1973 um 728 Millionen Schilling,
im Jahre 1974 um 1.586 Millionen Schilling,
im Jahre 1975 um 2.249 Millionen Schilling,
im Jahre 1976 um 3.096 Millionen Schilling,
im Jahre 1977 um 4.019 Millionen Schilling.

Das angeführte Mehraufkommen an Beiträgen ist zur Hälfte von den Dienstnehmern und Dienstgebern zu tragen.

Die Mehreinnahmen an Beiträgen der freiwilligen Versicherten haben diese selbst aufzubringen. Die Mehreinnahmen an Beiträgen in der Krankenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz sind vom Bund aus den Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen zu bestreiten. Die Mehreinnahmen an Beiträgen für Kriegshinterbliebene hat der Bund im überwiegenden Ausmaß und die Mehreinnahmen an Beiträgen für Angehörige von Präsenzdienern

zur Gänze zu tragen. Hinsichtlich der Mehreinnahmen an Beiträgen für Pensionisten enthält Abschnitt D nähere Angaben.

Die Mehreinnahmen an Rezeptgebühr haben die Versicherten aufzubringen. Die Erhöhungen des besonderen Pauschbetrages nach § 319 a gehen zu Lasten der Unfallversicherung. — Siehe Tabelle 3.

Für einen pflichtversicherten Erwerbstätigen, dessen Entgelt die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, wird die Novelle nachstehende Beiträge zur Folge haben:

	monatlicher Höchstbeitrag eines Arbeiters		Steigerung gegenüber dem Vorjahr	
	(Anteil des Versicherten)	Angestellten	Arbeiter	Angestellte
1972	175-20 S	115-20 S	—	—
1973	208-05 S	136-80 S	32-85 S	21-60 S
1974	236-25 S	157-50 S	28-20 S	20-70 S
1975	258-75 S	172-50 S	22-50 S	15-00 S
1976	286-88 S	191-25 S	28-13 S	18-75 S
1977	315-00 S	210-00 S	28-12 S	18-75 S

Im Hinblick auf die im Abschnitt A dargelegten Annahmen über die Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen inklusive Sonderzahlungen erscheinen diese Höchstbeträge der Steigerungen des Versichertenanteiles am Krankenversicherungsbeitrag durchaus vertretbar.

ABSCHNITT C

Unfallversicherung

Von den finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes einer 29. Novelle zum ASVG sind in den Vorausberechnungen insbesondere die nachstehenden Punkte berücksichtigt:

1. Ab 1. Jänner 1973 Erhöhung des Mindestbetrages des Bestattungskostenbeitrages von 1000 S auf 2700 S; der letztgenannte Betrag unterliegt der Anpassung (§ 214 Abs. 2).
2. Ab 1. Jänner 1973 Möglichkeit der Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen an die Gesamtheit der Bediensteten des Versicherungsträgers (§ 31 Abs. 3 Z. 3).
3. Für 1973 Festssetzung des von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu leistenden besonderen Pauschbetrages nach § 319 a mit 206 Millionen Schilling (derzeit 165 Millionen Schilling); ab 1974 Festssetzung dieses Pauschbetrages mit 230 Millionen Schilling, jährlich vervielfacht mit einem Steigerungsfaktor; ab 1974 Aufhebung des § 319 b.
4. Ab 1. Jänner 1974 Gewährung von Witwenrenten an Lebensgefährtinnen (§ 215 Abs. 4).

5. Für 1973 Weiterführung der in der 27. Novelle zum ASVG vorgesehenen Interimslösung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf dem Beitragssektor: der Hundertsatz des Grundsteuermaßbetrages wird von 550 auf 600 v. H., der Bundesbeitrag von 88 Millionen Schilling auf 100 Millionen Schilling erhöht (§ 72).

6. Ab 1. Jänner 1974 Aufteilung der von der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt durchgeführten landwirtschaftlichen Unfallversicherung in der Form, daß die Unfallversicherung der Dienstnehmer von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und die Unfallversicherung der Selbständigen samt ihren Familienangehörigen von der neu errichteten Sozialversicherungsanstalt der Bauern (§ 7 Bauern-Krankenversicherungsgesetz) durchgeführt wird.

7. Ab 1. Jänner 1974 Regelung der Mittel für die von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführte Unfallversicherung durch dynamisierte Basisbeiträge und durch einen Zuschlag von 200% des Grundsteuermaßbetrages; der Bund leistet einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der Beiträge der Versicherten (§ 72).

8. Ab Jänner 1974 erhält die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für alle in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer, für deren Unfallversicherung die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt Ende 1973 sachlich zu-

ständig ist, die normalen Unfallversicherungsbeiträge.

I. Finanzielle Lage der Unfallversicherungsträger

(ausgenommen die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen)

Die Tabelle 5 enthält für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Jahre 1977 ohne Berücksichtigung der 29. Novelle. Bei dieser Vorausberechnung wurde in Rechnung gestellt,

daß die Anstalt von 1973 bis 1977 rund 725 Millionen Schilling zu investieren beabsichtigt.

Die für die Zeit von 1973 bis 1977 auf Grund der 29. Novelle unter Berücksichtigung der geplanten Investitionstätigkeit zu erwartende Gebarung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ist aus Tabelle 6 ersichtlich. Die stärkste Änderung in der Gebarung tritt ab dem Jahre 1974 durch die Erweiterung des Aufgabenbereiches der Anstalt ein.

Zum besseren Verständnis werden die nachstehenden Übersichten beigefügt.

1. Tabelle 6

Entwicklung der Gesamtausgaben

	Gesamtausgaben ohne Novelle	relative Steigerung	Gesamtausgaben mit Novelle	relative Steigerung	Mehrausgaben durch Novelle
	Millionen Schilling		Millionen Schilling		Millionen Schilling
1973	1.902	4-6%	1.946	7-0%	44
1974	2.073	9-0%	2.294	17-9%	221
1975	2.242	8-2%	2.500	9-0%	258
1976	2.423	8-1%	2.722	8-9%	299
1977	2.620	8-1%	2.961	8-8%	341

Entwicklung der Gesamteinnahmen

	Gesamteinnahmen ohne Novelle	relative Steigerung	Gesamteinnahmen mit Novelle	relative Steigerung	Mehreinnahmen durch Novelle
	Millionen Schilling		Millionen Schilling		Millionen Schilling
1973	2.160	7-6%	2.160	7-6%	—
1974	2.346	8-6%	2.406	11-4%	60
1975	2.560	9-1%	2.612	8-6%	52
1976	2.798	9-3%	2.839	8-7%	41
1977	3.059	9-3%	3.087	8-7%	28

Entwicklung des Mehrertrages

	Mehrertrag ohne Novelle	Mehrertrag mit Novelle	Verminderung durch Novelle
	Millionen Schilling		
1973	258	214	44
1974	273	112	161
1975	318	112	206
1976	375	117	258
1977	439	126	313

Betrieben bedingt. In finanzieller Hinsicht ist nämlich die Unfallversicherung dieser Dienstnehmer derzeit noch mit Rentenleistungen belastet, die aus einer Zeit stammen, in der 200.000 und mehr Dienstnehmer versichert waren. Bis zum Jahre 1971 ist die Zahl der versicherten Dienstnehmer auf 70.500 zurückgegangen.

Die Übernahme der Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer kann der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt vom finanziellen Standpunkt aus zugemutet werden, zumal einerseits die 29. Novelle keine Abzweigung finanzieller Mittel zugunsten der Pensionsversicherung vorsieht und andererseits die beabsichtigte Investitionstätigkeit gesichert ist.

Die ab 1974 eintretende Verschlechterung in der Gebarung ist durch die Einbeziehung der Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen

1. Tabelle 7 Die Tabelle 7 enthält die voraussichtliche Gebarung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unter Berücksichtigung der 29. Novelle, und zwar in der Form, daß für 1971 bis 1973 die gesamte Gebarung der von der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt durchgeführten Unfallversicherung und ab dem Jahre 1974 die von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchzuführende Unfallversicherung der bürgerlichen Selbständigen samt ihren Familienangehörigen dargestellt ist. Über die Entwicklung der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchzuführenden Unfallversicherung geben zusätzlich die folgenden Übersichten Aufschluß.

Entwicklung der Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen

	Gesamtausgaben	relative Steigerung	Gesamteinnahmen ohne Bundesbeitrag		die Eigenmittel decken ...% der Gesamtausgaben
			Millionen Schilling	relative Steigerung	
1974	329.5		272.5		82.7%
1975	355.0	7.7%	287.8	5.6%	81.1%
1976	382.0	7.6%	303.8	5.6%	79.5%
1977	412.5	8.0%	322.1	6.0%	78.1%

Der Strukturwandel im Bereiche der Land- und Forstwirtschaft hat zur Folge, daß auch in der Unfallversicherung durch Eigenmittel nur ein fallender Hundertsatz der Gesamtausgaben gedeckt werden kann. In finanzieller Hinsicht sind die Ursachen hierfür die gleichen, die für die Unfallversicherung der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft angegeben sind. Dies ist auch der Grund dafür, daß die Sozialversicherungsanstalt der Bauern für die Unfallversicherung einen Bundesbeitrag in der Höhe eines Drittels der Beiträge der Versicherten erhält.

Entwicklung der Beitragseinnahmen

(ohne Bundesbeitrag)

	Basisbeiträge	Zuschlag (200% des Grundsteuermaßbetrages)	Ubrige Beiträge	Zusammen	relative Steigerung
1974	152.6	105.6	7.8		
1975	167.5	105.5	8.0	266.0	
1976	183.5	105.3	8.2	281.0	5.6%
1977	201.6	105.2	8.5	297.0	5.7%
				315.3	6.2%

II. Auswirkung auf die Versicherten bzw. Dienstgeber

Die nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b in der Unfallversicherung Teilversicherten sowie die Dienstgeber der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer, für die der Unfallversicherungsbeitrag nach den §§ 51, 52 und 54 eingehoben wird, haben im Jahre 1973 folgende Beiträge aufzubringen:

600% des Grundsteuermaßbetrages	316.8 Millionen Schilling
2% bzw. 0.5% UV-Beitrag für Dienstnehmer	15.3 Millionen Schilling
in der Satzung geregelte Beiträge	7.4 Millionen Schilling
zusammen ...	339.5 Millionen Schilling

Die Erhöhung des Hundertsatzes des Grundsteuermaßbetrages hat gegenüber 1972 rechnungsmäßig Beitragsmehreinnahmen in der Höhe von 26,5 Millionen Schilling zur Folge. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß für 1973 auch der Bundesbeitrag um 12 Millionen Schilling steigt. Von diesen Mehreinnahmen in der Höhe von 38,5 Millionen Schilling haben somit die Versicherten 68,8% und der Bund 31,2% aufzubringen. Diese Entwicklung ist allerdings aus Tabelle 7 nicht ersichtlich, da die für 1971 erfolgte Erhöhung des Hundertsatzes des Grundsteuermaßbetrages (30 v. H.) von den Finanzämtern erst heuer durchgeführt wird.

Ab dem Jahre 1974 sind die eingangs genannten Teilversicherten bzw. Dienstgeber mit nachstehenden Beiträgen zur Unfallversicherung belastet:

Unfallversicherungsbeiträge

	an die		Summe	Änderung gegenüber dem Vorjahr
	Sozialversicherungsanstalt der Bauern	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt		
	Millionen Schilling			
1974	266.0	62.0	328.0	-11.5
1975	281.0	64.0	345.0	+17.0
1976	297.0	67.0	364.0	+19.0
1977	315.3	70.0	385.3	+21.3

III. Belastung des Bundes

Nach § 72 in der Fassung der Novelle leistet der Bund zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung für das Jahr 1973 einen Beitrag von 100 Millionen Schilling und ab dem Jahre 1974 ein Drittel der Unfallversicherungsbeiträge zur Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Dies ergibt:

	Bundesbeitrag	Änderung gegenüber dem Vorjahr
	Millionen Schilling	
1973	100.0	+ 12.0
1974	88.7	- 11.3
1975	93.7	+ 5.0
1976	99.0	+ 5.3
1977	105.1	+ 6.1

Die Bundesbeitragsregelung ab 1974 bewirkt, daß von den Einnahmen, ausgenommen die Post „Übrige Einnahmen“, die Versicherten drei Viertel und der Bund ein Viertel aufbringen.

Abschließend sei noch ein Vergleich der Belastung der in II bezeichneten Teilversicherten bzw. Dienstgeber und des Bundes wiedergegeben.

	UV-Beiträge	relative Änderung	Bundesbeitrag	relative Änderung
	Millionen Schilling		Millionen Schilling	
1973 ...	339.5		100.0	
1974 ...	328.0	-3.4%	88.7	-11.3%
1975 ...	345.0	+5.2%	93.7	+ 5.6%
1976 ...	364.0	+5.5%	99.0	+ 5.7%
1977 ...	385.3	+5.9%	105.1	+ 6.2%

Der Vergleich zeigt, daß nach der 29. Novelle ab dem Jahre 1975 die Steigerungsraten der Unfallversicherungsbeiträge und des Bundesbeitrages annähernd konform verlaufen. Die verschiedenartige Entwicklung im Jahre 1974 ergibt sich, weil ab diesem Jahr die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt die Abgänge der Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer übernimmt.

Hinsichtlich der in Tabelle 7 für die Jahre 1974 bis 1977 ausgewiesenen Gebarungserfolge ist festzustellen: Im Jahre 1974 beträgt erfolgswirtschaftsmäßig der Basisbeitrag 152,6 Millionen Schilling. Auf Grund der Vorschriften über die Fälligkeit von Beiträgen werden hiervon nur die Beiträge für die ersten drei Quartale kassamäßig eingehen, sodaß ein kassamäßiger Gebarungserfolg von rund 6,5 Millionen Schilling entstehen wird. Aus demselben Grund werden auch in den folgenden Jahren die kassamäßigen Eingänge an Basisbeiträgen etwas geringer sein als die fälligen Beiträge. Der für den gesamten Zeitraum von 1974 bis 1977 erfolgswirtschaftsmäßige Gebarungserfolg in der Höhe von 93,7 Millionen Schilling (6,3% der Gesamtausgaben) wird sich kassamäßig nur mit etwa 44 Millionen Schilling (3% der Gesamtausgaben) auswirken. Diese kassamäßige Liquiditätsreserve ist aber notwendig, weil die Basisbeiträge nur quartalsmäßig bei der Anstalt eingehen werden.

ABSCHNITT D

Pensionsversicherung

Von den finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes einer 29. Novelle zum ASVG sind in den Vorausberechnungen insbesondere die nachstehenden Punkte berücksichtigt:

1. Ab 1. Jänner 1973 Einführung eines Zuschlages zur Alterspension (§§ 261 a und 284 a) für höchstens 36 Beitragsmonate einer Pflichtversicherung während des Bestandes eines Anspruches auf normale Alterspension.
2. Ab 1. Jänner 1973 Einführung eines Bonus bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches auf normale Alterspension (§ 261 b und § 284 b) — analog § 82 GSPVG und § 78 B-PVG; Einführung einer Bemessungsgrundlage für die erhöhte Alterspension (§ 241 a) — analog § 66 a GSPVG und § 63 B-PVG.

3. Ab 1. Jänner 1973 wird in der Krankenversicherung der Pensionisten der nach § 73 Abs. 3 von den Trägern zu leistende Beitrag von 9'75 v. H. auf 10'0 v. H. und ab 1. Jänner 1974 auf 10'5 v. H. erhöht.
4. Ab 1. Jänner 1973 wird der in der Krankenversicherung der Pensionisten von den Pensionen mit Ausnahme von Waispensionen einzubehaltende Betrag einheitlich mit 3 v. H. der Pension zuzüglich einer allfälligen Ausgleichszulage festgesetzt (§ 73 Abs. 5); hiezu Übergangsbestimmungen bis zum Jahre 1975.
5. Ab 1. Jänner 1973 werden die Richtsätze für alleinstehende Pensionsempfänger und für Waisen nicht um 9% entsprechend einem Anpassungsfaktor von 1,090 sondern um 9'7% erhöht; ab 1. Jänner 1973 wird ein Richtsatz für verheiratete Pensionsempfänger eingeführt, der um 13% höher liegt als die im Jahre 1972 geltende Regelung (Richtsatz plus Zuschlag für die Ehegattin); die Richtsätze des Jahres 1973 unterliegen ab 1. Jänner 1974 wieder der regelmäßigen Anpassung (§ 293).
6. Ab 1. Jänner 1973 Möglichkeit der Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen an die Gesamtheit der Bediensteten eines Versicherungsträgers (§ 31 Abs. 3 Z. 3).
7. Ab 1. Juli 1973 Milderung der Ruhensbestimmung für Witwen im § 264 Abs. 2 durch Erhöhung des Grenzbetrages von 1569 S auf 1800 S; ab 1. Juli 1974 Wegfall der Ruhensbestimmung des § 264 Abs. 2 für Witwen.
8. Ab 1. Jänner 1974 Gewährung von Witwenpensionen an Lebensgefährtingen (§ 258 Abs. 5).
9. Ab 1. Jänner 1973 wird der Bundesbeitrag als Ausfallhaftung mit 1'5 v. H. der Ge-

samtausgaben als Mehrertrag festgesetzt; ein Drittel dieses Mehrertrages ist der gebundenen Rücklage zuzuführen (§ 80).

10. Ab Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1974 in der Pensionsversicherung der Angestellten Erhöhung des Beitragsatzes von 17'0 v. H. auf 17'5 v. H. (§ 51 Abs. 1)

I. Finanzielle Lage aller Pensionsversicherungsträger

Die Tabelle 8 enthält für alle Pensionsversicherungsträger zusammen eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung bis zum Jahre 1977 ohne Berücksichtigung der 29. Novelle. Die Darstellung des Jahres 1971 berücksichtigt die vorläufigen Gebarungsergebnisse, die des Jahres 1972 die Voranschläge der Versicherungsträger.

Die Tabelle 9 gibt für alle Pensionsversicherungsträger zusammen eine Übersicht der wichtigsten Mehrausgaben und Mehreinnahmen, die durch die 29. Novelle verursacht sind. Von den Mehrausgaben sind durch Mehreinnahmen ohne Bundesbeitrag gedeckt:

	Mehrausgaben	Mehreinnahmen	Mehreinnahmen decken . . der Mehrausgaben
	Millionen Schilling		
1973	82	—	
1974	447	190	42.5%
1975	613	420	68.5%
1976	675	467	69.2%
1977	771	519	67.3%

Da der überwiegende Teil der Mehrausgaben auf die Milderung bzw. Aufhebung der Ruhensbestimmung des § 264 entfällt, sind in der folgenden Übersicht die Auswirkungen dieser Ruhensbestimmung im Mai 1972 wiedergegeben.

Witwenpensionen im Mai 1972

	Zahlalter Witwenpensionen	Zahl	davon Ruhensfälle gemäß § 264 (2)		
			Häufigkeit	insgesamt	mit Rubensbetrag pro Fall
Millionen Schilling					
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	205.180	47.922	23.4%	8.299	173.18 S
Land- und forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	20.767	2.371	11.4%	0.304	128.06 S
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	8.043	3.424	42.6%	0.430	125.62 S
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	83.201	31.570	37.9%	8.371	265.15 S
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	11.877	1.572	13.2%	0.314	199.99 S
Alle Träger	329.068	86.859	26.4%	17.718	204.01 S

Die für die Zeit von 1973 bis 1977 auf Grund der 29. Novelle zu erwartende Gebarung der Pensionsversicherungsträger zusammen ist aus der Tabelle 10 ersichtlich. Hierzu werden noch nachstehende Übersichten beigelegt.

Entwicklung des Pensionsaufwandes

	Anpassungs- faktor	Pensions- aufwand	Steigerung	
			gegenüber dem absolut	Vorjahr relativ
Millionen Schilling				
1973 ...	1-090	30.639	+3.161	11-5%
1974 ...	1-088	34.144	+3.505	11-4%
1975 ...	1-073	37.410	+3.266	9-6%
1976 ...	1-072	40.691	+3.281	8-8%
1977 ...	1-074	44.235	+3.544	8-7%

Entwicklung der Gesamtausgaben

(ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen)

	Anpassungs- faktor	Gesamt- ausgaben	Steigerung	
			gegenüber dem absolut	Vorjahr relativ
Millionen Schilling				
1973 ...	1-090	35.149	+3.488	11-0%
1974 ...	1-088	39.190	+4.041	11-5%
1975 ...	1-073	42.814	+3.624	9-2%
1976 ...	1-072	46.483	+3.669	8-6%
1977 ...	1-074	50.490	+4.007	8-6%

Entwicklung der Pflichtbeiträge

	Pflichtbeiträge	Steigerung	
		gegenüber dem absolut	Vorjahr relativ
Millionen Schilling			
1973	27.041	+2.348	9-5%
1974	29.859	+2.818	10-4%
1975	32.965	+3.106	10-4%
1976	36.161	+3.196	9-7%
1977	39.668	+3.507	9-7%

Entwicklung der Gesamteinnahmen

(ohne Ausgleichszulagen, Wohnungsbeihilfen und Bundesbeitrag)

	Gesamteinnahmen	Steigerung	
		gegenüber dem absolut	Vorjahr relativ
Millionen Schilling			
1973	27.669	+2.259	8-9%
1974	30.502	+2.833	10-2%
1975	33.622	+3.120	10-2%
1976	36.830	+3.208	9-5%
1977	40.349	+3.519	9-6%

Aus dem Vergleich der Steigerungsraten der Gesamtausgaben und der Gesamteinnahmen ergibt sich: In den Jahren 1973 und 1974 verursachen die Leistungsverbesserungen der Novelle höhere Steigerungsraten der Gesamtausgaben, die durch Mehreinnahmen nicht zur Gänze kompensiert sind. Ab dem Jahre 1974 sind die Steigerungsraten der Gesamtausgaben kleiner als die der Gesamteinnahmen, d. h. von den Gesamtausgaben wird jährlich relativ mehr durch die Gesamteinnahmen gedeckt. Die Steigerungsraten der Gesamtausgaben erscheinen durchaus vertretbar, wenn man im Einklang mit dem Osterreichischen Institut für Wirtschaftsforschung für die siebziger Jahre den langjährigen Trend des realen Wirtschaftswachstums mit 4-5% bis 5-0% pro Jahr annimmt.

Nachstehend wird noch das Deckungsverhältnis Gesamtausgaben zu Gesamteinnahmen ohne und mit Berücksichtigung der 29. Novelle wiedergegeben.

	Durch Gesamteinnahmen gedeckt	
	ohne Novelle	mit Novelle
1971	79-8	79-8
1972	80-3	80-3
1973	78-9	78-7
1974	78-4	77-8
1975	79-2	78-5
1976	80-2	79-2
1977	81-3	79-9

Die in den Bestimmungen über den Bundesbeitrag (§ 80) vorgesehenen Zuführungen an die gebundene Rücklage führen zu nachstehenden Ergebnissen.

Entwicklung der gebundenen Rücklage ohne Berücksichtigung der Novelle

Zuführung	Stand am Ende des Jahres	
	Betrag	Vielfache des mdl. Pensionsaufwandes
Millionen Schilling		
1971 ...	143	2.122
1972 ...	158	2.280
1973 ...	2.420	4.700
1974 ...	2.489	7.189
1975 ...	3.028	10.217
1976 ...	3.535	13.752
1977 ...	4.146	17.898

§ 80 in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes — 29% der Gesamtausgaben als Bundesbeitrag — hätte zu Lasten des Bundes zur Folge, daß die gebundene Rücklage in der Höhe von

2,3 Milliarden Schilling am Beginn des fünfjährigen Finanzplanes der Novelle bis Ende 1977 auf 17,9 Milliarden Schilling ansteigen würde. Die Thesaurierung so hoher Bundesmittel bei den Trägern der Pensionsversicherung erscheint im Hinblick auf die finanzielle Lage des Bundes nicht vertretbar.

Entwicklung der gebundenen Rücklage unter Berücksichtigung der Novelle

Zuführung	Stand am Ende des Jahres		
	Betrag	Vielfache des nat. Pensionsaufwandes	
Millionen Schilling			
1973 ...	176	2.456	1-12
1974 ...	196	2.652	1-09
1975 ...	214	2.866	1-07
1976 ...	152	3.018	1-04
1977 ...	163	3.181	1-01

Die Zuführungen im Ausmaß von einem Drittel des durch den Bundesbeitrag entstehenden Mehrertrages stellen praktisch nur eine Wert-sicherung der Ende 1972 vorhandenen gebundenen Rücklage dar (2.280 Millionen Schilling). Da die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ab 1976 nach der Vorausberechnung keinen Anspruch auf Bundesbeitrag hat, entfällt für sie die Verpflichtung der Zuführung an die gebundene Rücklage.

II. Auswirkung auf die Versicherten und Pensionisten

Die Versicherten werden ab Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1974 von der in der Pensionsversicherung der Angestellten vorgesehenen Erhöhung des Beitragsatzes auf 17,5 v. H. betroffen sein. Für einen Versicherten an der Höchstbeitragsgrundlage (10.350 S monatlich) bedeutet dies eine Mehrbelastung von 25,88 S monatlich. Für einen Versicherten, dessen allgemeine Beitragsgrundlage dem Durchschnitt von 6480 S entspricht, bedeutet dies eine Mehrbelastung von 16,20 S monatlich.

Die Pensionisten mit Ausnahme der Waisen werden ab Jänner 1973 durch höhere einzubehaltende Beträge für die Krankenversicherung belastet. Pensionen über den Richtsätzen für die Ausgleichszulage werden mit 1. Jänner 1973 auf Grund der Anpassung im Brutto um 9% erhöht, im Netto jedoch nur um knapp 8,5%. In den folgenden Jahren ist die Nettoerhöhung wieder mit der Bruttoerhöhung ident. Für kleine Pensionen mit Ausgleichszulage hätte die Erhöhung des Einbehaltes für die Krankenversicherung ohne Übergangsbestimmungen zur Folge gehabt,

daß die 9/eige Bruttoerhöhung im Jahre 1973 im Netto bis auf 6,2% abgesunken wäre. Die Übergangsbestimmungen in Verbindung mit den neuen Richtsätzen für die Ausgleichszulage haben zum Ziel, die aus der Erhöhung des Einbehaltes resultierende geringere Nettoerhöhung auf mehrere Jahre aufzuteilen.

Die wichtigsten Richtsätze für Ausgleichszulagenempfänger enthält die folgende Übersicht.

	Richtsätze	
	1972	1973 ohne mit Novelle Novelle
Verheiratete Direkt-pensionisten	2279 S	2484 S 2575 S
Alleinstehende Direkt-pensionisten und Witwen	1641 S	1789 S 1800 S
Einfache Waisen bis zum 24. Lebensjahr	613 S	668 S 672 S

Ab dem Jahre 1974 unterliegen die Richtsätze wieder der normalen Anpassung.

III. Belastung des Bundes

Nach dem Auslaufen der im Art. III Abs. 2 der 25. Novelle zum ASVG enthaltenen Sonderregelung würde der Bundesbeitrag nach § 80 in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes ab dem Jahre 1973 wieder 29% der Gesamtausgaben betragen. Über die relative Höhe des Bundesbeitrages auf Grund der 29. Novelle gibt nachstehende Übersicht Aufschluß.

Höhe des Bundesbeitrages unter Berücksichtigung der Novelle

	Bundesbeitrag	Gesamtausgaben (ohne AZ und WB)	Bundesbeitrag in % der Gesamtausgaben
Millionen Schilling			
1973 ..	8.007	35.149	22,8%
1974 ..	9.276	39.190	23,7%
1975 ..	9.834	42.814	23,0%
1976 ..	10.432	46.483	22,4%
1977 ..	11.132	50.490	22,0%

Die Entwicklung des Bundesbeitrages ohne und mit Berücksichtigung der Novelle ist in den folgenden Übersichten dargestellt.

Entwicklung des Bundesbeitrages
ohne Berücksichtigung der Novelle

	Bundesbeitrag	Steigerung gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	relativ
	Millionen Schilling		
1973	10.169	+3.443	51-2%
1974	11.235	+1.066	10-5%
1975	12.238	+1.003	8-9%
1976	13.284	+1.046	8-5%
1977	14.419	+1.135	8-5%

Die absolut und relativ hohe Steigerungsrate des Jahres 1973 zeigt deutlich, daß derzeit hinsichtlich des Bundesbeitrages der Übergang auf das im Pensionsanpassungsgesetz vorgesehene System schlechterdings unmöglich ist.

Entwicklung des Bundesbeitrages
unter Berücksichtigung der Novelle

	Bundesbeitrag	Steigerung gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	relativ
	Millionen Schilling		
1973	8.007	+1.281	19-0%
1974	9.276	+1.269	15-8%
1975	9.834	+ 558	6-0%
1976	10.432	+ 598	6-1%
1977	11.132	+ 700	6-7%

Die etwas ungewöhnliche, sich auf Grund der Novelle ergebende Entwicklung des Bundesbeitrages ab 1975 hat ihre Ursache darin, daß die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten im Jahre 1975 nur mehr 0-5% der Gesamtausgaben

als Bundesbeitrag erhält. Ab 1976 fällt für sie kein Bundesbeitrag mehr an.

Obwohl, wie schon früher erwähnt, die Mehrausgaben der Novelle nicht zur Gänze durch Mehreinnahmen gedeckt werden können, bringt die Novelle beim Bedarf an Bundesmitteln hinsichtlich des Bundesbeitrages nach § 80 für den Bundeshaushalt notwendige Entlastungen, die aus der folgenden Gegenüberstellung ersichtlich sind.

Bundesbeitrag nach § 80

	Entlastung des Bundeshaushaltes		
	ohne Novelle	mit Novelle	
	Millionen Schilling		
1973	10.169	8.007	2.162
1974	11.235	9.276	1.959
1975	12.238	9.834	2.404
1976	13.284	10.432	2.852
1977	14.419	11.132	3.287

Hinsichtlich des Aufwandes an Ausgleichszulagen wird sich im Jahre 1973 der aus der Erhöhung der Richtsätze resultierende Mehraufwand weitgehend mit dem aus der Berücksichtigung des Familieneinkommens entstehendem Minderaufwand kompensieren. In den folgenden Jahren wird vermutlich der Minderaufwand den Mehraufwand übersteigen, da nach den Übergangsbestimmungen überhöhte Ausgleichszulagen sukzessive vermindert werden. Für 1973 kann der erfolgsrechnungsmäßige Aufwand an Ausgleichszulagen unter Berücksichtigung der Novelle mit etwa 2.105 Millionen Schilling geschätzt werden. Er wird sich in den folgenden Jahren geringfügig schwächer erhöhen, als es den Anpassungsfaktoren entsprechen würde.

Tabelle 1

Gebahrung der Krankenversicherung nach dem ASVG
derzeitige Gesetzeslage

	Vorsnaberechnung		Gebahrungserfolg	Ausgaben	Enquete		Gebahrungserfolg
	Ausgaben	Einnahmen			Einnahmen		
	Millionen Schilling						
1971	10.374	10.739	+ 365	10.236	10.427	+ 191	
1972	11.348	11.406	+ 58	11.261	11.064	- 197	
1973	12.482	12.071	- 411	12.390	11.673	- 717	
1974	13.752	12.740	-1.012	13.649	12.308	-1.341	
1975	15.166	13.371	-1.795	15.067	12.958	-2.109	
1976	16.751	13.979	-2.772	16.636	13.618	-3.018	
1977	18.544	14.601	-3.943	18.416	14.310	-4.106	

Tabelle 2

Krankenversicherung nach dem ASVG
 Beitragsmehreinnahmen durch die 29. Novelle
 I. Mehreinnahmen durch Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage

	Beiträge der Arbeiter	Beiträge der Angestellten	Beiträge der Erwerbstätigen	Beiträge der freiwillig Versicherten	Beiträge der Arbeits- losen	Summe der Mehreinnahmen an Beiträgen
Millionen Schilling						
1973	452	276	728	22	17	767
1974	801	492	1.293	37	29	1.359
1975	1.192	734	1.926	51	45	2.022
1976	1.692	1.046	2.738	70	66	2.874
1977	2.235	1.390	3.625	89	89	3.803

II. Mehreinnahmen durch sonstige Maßnahmen
 (Beitragsatzerhöhungen, Beitragserhöhungen)

	Beiträge der Arbeiter	Beiträge der Angestellten	Beiträge der Erwerbs- tätigen	Beiträge der frei- w. Arbeits- losen	Beiträge für Pensio- nisten	Beiträge für Kriegs- hinter- bliebene	Beiträge für Ange- hörige von Präsenz- dienern	Summe der Mehreinnahmen an Beiträgen
Millionen Schilling								
1973	—	—	—	—	86	23	1	110
1974	171	122	293	6	7	279	24	610
1975	186	137	323	7	7	322	25	685
1976	203	155	358	8	9	354	27	757
1977	221	173	394	9	10	389	28	831

Tabelle 3

Krankenversicherung nach dem ASVG
 Mehrausgaben und gesamte Mehreinnahmen durch die 29. Novelle

I. Mehrausgaben

	Kranken- unterstützung ¹⁾	Bestattungs- kosten- beitrag	Freiwillige soziale Zuwendungen an Bedienstete	Summe
Millionen Schilling				
1973	146	20	24	190
1974	257	22	26	305
1975	382	23	29	434
1976	542	25	31	598
1977	716	26	33	775

II. Mehreinnahmen

	Beiträge	Rezeptgebühr	Pauschbetrag nach § 319 a	Summe
Millionen Schilling				
1973	877	40	43	960
1974	1.969	45	70	2.084
1975	2.707	49	96	2.852
1976	3.631	51	127	3.809
1977	4.634	52	158	4.844

¹⁾ Wegen Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage.

Tabelle 4

**Gebahrung der Krankenversicherung nach dem ASVG
auf Grund der 29. Novelle**

	Ausgaben	Einnahmen	Gebahrungserfolg	2% der Beitragseinnahmen
	Millionen Schilling			
1973	12.672	13.031	+359	—
1974	14.057	14.824	+767	272
1975	15.600	16.223	+623	298
1976	17.349	17.788	+439	329
1977	19.319	19.445	+126	361

Tabelle 5

**Gebahrung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt
derzeitige Gesetzeslage**

	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977
Anpassungsfaktor.....	1.071	1.074	1.090	1.088	1.073	1.072	1.074
	Millionen Schilling						
Ausgaben:							
Rentenaufwand	841.6	914.0	1.007.0	1.107.0	1.200.0	1.299.0	1.409.0
Unfallheilbehandlung...	474.3	510.0	575.0	620.0	670.0	725.0	785.0
Sonstige Versicherungsleistungen	48.3	54.0	60.0	66.0	72.0	79.0	86.0
Übrige Ausgaben.....	325.8 ¹⁾	340.0 ¹⁾	260.0	280.0	300.0	320.0	340.0
Gesamtausgaben...	1.690.0	1.818.0	1.902.0	2.073.0	2.242.0	2.423.0	2.620.0
Einnahmen:							
Beiträge der Versicherten	1.690.0	1.865.0	2.030.0	2.215.0	2.415.0	2.635.0	2.875.0
Vermögenserträge ..	89.2	83.0	67.0	65.0	75.0	89.0	106.0
Übrige Einnahmen	57.1	60.0	63.0	66.0	70.0	74.0	78.0
Gesamteinnahmen...	1.836.3	2.008.0	2.160.0	2.346.0	2.560.0	2.798.0	3.059.0
Mehrertrag	146.3	190.0	258.0	273.0	318.0	375.0	439.0

¹⁾ Davon 100 Millionen Schilling an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter.

Gebahrung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

auf Grund der 29. Novelle

	1973	1974	1975	1976	1977
Anpassungsfaktor.....	1-090	1-088	1-073	1-072	1-074
Millionen Schilling					
Ausgaben:					
Rentenaufwand	1.007-0	1.224-0	1.325-0	1.433-0	1.552-0
Unfallheilbehandlung....	616-0	714-0	791-0	877-0	970-0
Sonstige Versicherungsleistungen	60-0	67-0	74-0	81-0	88-0
Übrige Ausgaben.....	263-0	289-0	310-0	331-0	351-0
Gesamtausgaben...	1.946-0	2.294-0	2.500-0	2.722-0	2.961-0
Einnahmen:					
Beiträge der Versicherten	2.030-0	2.277-0	2.479-0	2.702-0	2.945-0
Vermögenserträge	67-0	62-0	62-0	62-0	63-0
Übrige Einnahmen	63-0	67-0	71-0	75-0	79-0
Gesamteinnahmen...	2.160-0	2.406-0	2.612-0	2.839-0	3.087-0
Mehrertrag	214-0	112-0	112-0	117-0	126-0

Tabelle 7

Landwirtschaftliche Unfallversicherung

auf Grund der 29. Novelle

(bis 1973 bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt; ab 1974 Unfallversicherung der Selbständigen bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern)

	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977
Anpassungsfaktor.....	1-071	1-074	1-090	1-088	1-073	1-072	1-074
Millionen Schilling							
Ausgaben:							
Rentenaufwand	247-0	265-0	288-0	197-0	212-0	228-0	245-5
Unfallheilbehandlung....	73-2	80-0	87-5	68-0	75-0	82-0	90-0
Sonstige Versicherungsleistungen	16-4	17-8	18-5	18-3	19-2	20-2	21-3
Übrige Ausgaben.....	40-7	45-2	49-0	46-2	48-8	51-8	55-7
Gesamtausgaben...	377-3	408-0	443-0	329-5	355-0	382-0	412-5
Einnahmen:							
Beiträge der Versicherten	283-0	324-0	339-5	266-0	281-0	297-0	315-3
Bundesbeitrag	63-9	88-0	100-0	88-7	93-7	99-0	105-1
Übrige Einnahmen	8-2	8-0	7-5	6-5	6-8	6-8	6-8
Gesamteinnahmen...	355-1	420-0	447-0	361-2	381-5	402-8	427-2
Gebahrungserfolg.....	-22-2	+12-0	+ 4-0	+31-7	+26-5	+20-8	+14-7

Tabelle 8

Gebahrung der Pensionsversicherung nach dem ASVG
derzeitige Gesetzeslage
(ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen)

	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977
Anpassungsfaktor.....	1-071	1-074	1-090	1-088	1-073	1-072	1-074
Millionen Schilling							
Ausgaben:							
Pensionsaufwand	24.757	27.478	30.508	33.775	36.837	40.027	43.479
Krankenversicherung der Pensionisten.....	1.894	2.098	2.328	2.577	2.814	3.061	3.333
Übrige Ausgaben.....	1.969	2.085	2.231	2.391	2.550	2.720	2.907
Gesamtausgaben...	28.620	31.661	35.067	38.743	42.201	45.808	49.719
Einnahmen:							
Beiträge der Pflicht- versicherten	22.139	24.693	27.041	29.672	32.550	35.699	39.155
Übrige Einnahmen	702 ¹⁾	717 ²⁾	628	712	872	1.050	1.264
Gesamteinnahmen...	22.841	25.410	27.669	30.384	33.422	36.749	40.419
Nicht gedeckter Aufwand.	5.779	6.251	7.398	8.359	8.779	9.059	9.300
Bundesbeitrag	6.208 ²⁾	6.726 ²⁾	10.169	11.235	12.238	13.284	14.419
Mehrertrag	429	475	2.771	2.876	3.459	4.225	5.119

¹⁾ Davon 100 Millionen Schilling von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.

²⁾ Gemäß Artikel III Abs. 2 der 25. Novelle zum ASVG.

Tabelle 9

Mehrausgaben und Mehreinnahmen durch die 29. Novelle
in der Pensionsversicherung nach dem ASVG

	1973	1974	1975	1976	1977
Millionen Schilling					
Mehrausgaben:					
Pensionsaufwand:					
Zuschlag zur Alterspension.....	60	66	75	84	92
Bonus zur Alterspension	28	58	88	121	157
Wegfall des Ruhens im § 264 für Witwen	43	218	380	426	471
Witwenpension an Lebensgefährtin	—	27	30	33	36
Mehraufwand für Pensionen	131	369	573	664	756
Krankenversicherung der Pensionisten	-67	58	19	-11	9
Freiwillige soziale Zuwendungen an Bedienstete	18	20	21	22	24
Mehrausgaben insgesamt...	82	447	613	675	771
Mehreinnahmen:					
Beiträge der Pflichtversicherten	—	187	415	462	513
Übrige Einnahmen (frw. Vers.)	—	3	5	5	6
Mehreinnahmen insgesamt...	—	190	420	467	519

Gebahrung der Pensionsversicherung nach dem ASVG
auf Grund der 29. Novelle
(ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen)

	1973	1974	1975	1976	1977
Anpassungsfaktor	1-090	1-088	1-073	1-072	1-074
Millionen Schilling					
Ausgaben:					
Pensionsaufwand	30.639	34.144	37.410	40.691	44.235
Krankenversicherung der Pensionisten	2.261	2.635	2.833	3.050	3.324
Übrige Ausgaben	2.249	2.411	2.571	2.742	2.931
Gesamtausgaben ...	35.149	39.190	42.814	46.483	50.490
Einnahmen:					
Beiträge der Pflichtversicherten ...	27.041	29.859	32.965	36.161	39.668
Übrige Einnahmen	628	643	657	669	681
Gesamteinnahmen ...	27.669	30.502	33.622	36.830	40.349
Nicht gedeckter Aufwand	7.480	8.688	9.192	9.653	10.141
Bundesbeitrag	8.007	9.276	9.834	10.432	11.132
Mehrertrag	527	588	642	779	991